# SCHRIFTENREIHE DES DEUTSCHEN SOZIALGERICHTSVERBANDES BAND III

# Die Lehre des Sozialrechts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland

VON

DR. JUR. HANS F. ZACHER

O. PROFESSOR · SAARBRÜCKEN



#### Vorwort

Diese Dokumentation geht auf eine Anregung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes e. V. zurück. Er hat ihre Herstellung auch finanziell unterstützt. Ihm sei dafür gedankt. Die Darstellung ist gleichwohl nicht unmittelbar als eine Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtsverbandes anzusehen.

Die Ermittlung der Unterrichtsveranstaltungen und die Übertragung des Ergebnisses auf die verschiedenen Übersichten lag in den Händen von Herrn Assessor Thomas Leppien. Zu der — wegen der zahlreichen Übersichten und Tabellen technisch lästigen — Herstellung der Schrift haben ferner meine Assistenten, Herr Assessor Dr. Peter Krause, Herr Assessor Dieter Freischmidt und Herr Franz Ruland, sowie meine Sekretärin, Fräulein Margrit Schäfer, dankenswert beigetragen.

Saarbrücken, im Oktober 1967

Hans F. Zacher

# INHALTSVERZEICHNIS

VOR	w	$\cap$	R	т
V OI	. * *	$\smile$	7/	

ERS	TER	TE	IL												Seite
			T DER S Publik					IEIT	IN	DEI	R			•	13
A)	Skiz	ze	der Prob	lema	tik .								•	٠	15
	I.	Vo	rbemerk	unge	n.							•			15
	II.	Soz	zialrecht	liche	Forsch	ung									16
	III.	So	zialrecht	liche	Lehre										17
		ı.	Grunds	ätze											17
		2.	Der Ra	um d	es Sozi	alred	hts i	m al	kade	emis	chei	n			
			Ausbild	lungs	progran	nm :	für	Juris	ten		•	•			18
		3.	Das So	zialre	cht im	Gru	ndst	udiu	ım		•				20
			a) Die	Strul	ktur de	s Gr	unds	studi	ums	S.					20
			b) Der	Ort	des So	zialro	echts	<b>3</b> .	•	•			•		22
			aa)		Sozialr atlich-re										22
			bb)	Das	Sozialı	echt	als	Wał	ılfac	h		•			24
		4.	Das So	zialre	cht im	Au	fbau	stud	ium						27
		5.	Das So	zialre	cht im	Kor	ıtak	tstud	liun	1					28
		6.	Das So	zialre	cht bis	zur	Stu	dien	refo	rm					28
		7.	Ergänze	ende	Bemerl	kung	en								29
B)	Der	Ta	itbestand	đ.						•					31
	I.	Di	e Gruno	llager	der E	rheb	ung				•				32
			Die A	ıswah	al der l	Hoch	schu	ılen							32
		2.	Die Au	ıswah	al der :	Zeitr	äum	e							33
		3.	Die Au	ıswah	ıl der	Vera	nsta	ltun	gen				•		34

		Seite
II.	Bemerkungen zur Auswertung	36
	1. Zum "Ob" sozialrechtlicher Unterrichts-	
	veranstaltungen	36
	2. Zur Stetigkeit, Allgemeinheit und Klarheit	37
	3. Zur Staffelung des Unterrichts	38
	4. Zu den Unterrichtszeiten und zum Fächerkatalog	39
	5. Zur Personenfrage	40
ZWEITE	R TEIL	
AN DEN BUNDE	CHTEN ZUM SOZIALRECHTLICHEN UNTERRICHT N UNIVERSITÄTEN IM GEBIET DER HEUTIGEN SREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1910/11, und 1963—1966	41
Fächersch	hlüssel zu den Übersichten	43
Abkürzu	ngsverzeichnis	44
den Uni	CHT I  denstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an versitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und lins	45
Anhang	1: Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveran- staltungen an den mittel- und ostdeutschen Universi- täten für die Jahre 1910/11 und 1927/28	67
Anhang	2: Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveran- staltungen an der Hochschule für Verwaltungswissen- schaften in Speyer für die Jahre 1963—1966	69
ÜBERSIG	CHT II	
anstaltur Jahre 19 und soz	ische Übersicht über die sozialrechtlichen Unterrichtsver- ngen an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) für die 10/11, 1927/28 und 1963–1966 sowie an den wirtschafts- ialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die	70

		Seite
ÜBERSICH:	T III	
die Zahl d	iber das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und er jeweiligen Unterrichtsstunden	82 87
ÜBERSICH	IT IV	
	der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am ichen Unterrichtsangebot	88
DRITTER	TEIL	
ANLAGEN	UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS	89
Anlage 1:	Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an den Präsidenten des Wissenschaftsrates vom 6. Juli 1966	91
Anlage 2:	Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an Herrn Professor Dr. Hettlage als Mitglied des Wissenschaftsrates vom 10. Januar 1967 (Auszug)	94
Anlage 3:	Entschließung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an die Justiz- und Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder sowie die Dekane der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Bundes- republik vom 2. November 1965	97
Anlage 4:	Punktation zur juristischen Studienreform	97
	von Hans F. Zacher	99
	A) Allgemeine Grundsätze	99
	1. Funktionelles Studienziel	99
	2. Methodisches Studienziel	99
	3. Gegenständliches Studienziel	99
	4. Die Art des Unterrichts und des Studiums	101
	5. Der Zeitaufwand	103
	B) Exemplifikation	104
	I. Summarische Aufteilung	104
Calani face	II. Ein exemplarischer Studiengang	107
ochrifttum	zum sozialrechtlichen Hochschulunterricht	109

# Erster Teil

DAS RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

#### A. SKIZZE DER PROBLEMATIK

#### I. Vorbemerkungen

Diese Schrift ist der Frage nach der Pflege des Sozialrechts an den Universitäten der Bundesrepublik gewidmet. Mit "Sozialrecht" ist dabei das Recht der sozialen Sicherheit gemeint; und darunter wiederum ist das Recht der Sozialversicherung, der Versorgung und der Fürsorge (Sozialhilfe) zu verstehen. Der durch diese Institutionen verwirklichte Umverteilungsprozeß bezieht so gut wie alle Bürger dieses Staates ein. Jeder steuerlich Leistungsfähige ist wenigstens über die allgemeinen Haushalte, der größte Teil der Bevölkerung darüber hinaus auch durch Beiträge zur Sozialversicherung am Aufkommen beteiligt. Etwa neun Zehntel der Bevölkerung sind aktuell berechtigt, — laufend oder fallweise — Leistungen aus dem System der sozialen Sicherheit in Anspruch zu nehmen; und sie sind zumeist auch wesentlich darauf angewiesen, diese Hilfe zu bekommen. Potentiell endlich ist jeder Mensch hilfebedürftig und damit auch irgendwie "nehmender" Adressat des Sozialrechts.

So evident die allgemeine und existenzbestimmende Bedeutung des Sozialrecht danach ist, so sehr wird es im Raum des "Juristischen" als etwas Spezielles, ja als etwas Unwesentliches abgetan. In der Sprache der Psychologie: Das Sozialrecht wird verdrängt. Das hat viele Gründe. Sie können hier nicht aufgezählt, nur angedeutet werden. Da ist vor allem die Schwierigkeit der Materie zu nennen, die in einem umfangreichen, nicht einfach zu überschauenden corpus intensiv differenzierender Teilkodifikationen vorliegt und zudem in tiefer historischer Schichtung den Anspruch aktueller Geltung erhebt, was um so mehr Komplikationen bereitet, als nicht selten bizarre Entwicklungen der Details verwirren. Umgekehrt aber zum Arbeitsaufwand, den die Befassung mit dem Sozialrecht fordert, verhält sich die Chance, damit Geld zu verdienen. Man betrachte das aus der Sicht des Anwalts oder des Unternehmens-Juristen! Aber auch in bezug auf den öffentlichen Dienst erweckt das Sozialrecht — aus wieder anderen Ursachen — nicht die Assoziation dynamischer Karrieren. All dies wirft seine Schatten auch schon auf den Studenten der Rechte. Und er vernachlässigt das Sozialrecht um so eher, als er es auch nicht in direkter Anwendung auf sich als ein Element seiner Selbstentfaltung ansieht. Auf soziale Leistungen gewiesen zu sein, ist eine Situation, die er, wenn er sie überhaupt in Rechnung stellt, entweder durch seine akademische Ausbildung zu überwinden hofft oder mit der Vorstellung von Katastrophen verknüpft. Um diese Negation seiner Hörer weiß auch der Hochschullehrer. Will er publizieren, so schreckt ihn, von allen anderen Widerständen abgesehen, die häufige Änderung der Gesetze, die es ihm schwer macht, Bleibendes zu schreiben. Schließlich aber sei als rechtssoziologische Arabeske nicht verschwiegen, daß ihn auch nur selten jene lockenden Gutachtensaufträge in das Sozialrecht hineinverleiten, denen manche andere Rechtsgebiete ihre oft unverhältnismäßige Entfaltung verdanken. Doch genug der Einzelheiten. Hinter ihnen allen steht noch die unbeirrbare Bürgerlichkeit einer Gesellschaft und ihres Juristenstandes, für die "das Soziale" links ist, etwas für arme Leute, in dem man sich nicht engagiert, ohne in diesem oder jenem Sinne rot zu werden oder schon zu sein.

So bleiben Sozialrecht und Jurist einander fremd, wenn man von einer nicht an sich elitären Schar von Spezialisten absieht, die ihrerseits Gefahr laufen, sich der Isolierung zu ergeben. Die juristische Allgemeinheit sieht das Sozialrecht unscharf, aus der Distanz. Die Jurisprudenz erlebt seine Probleme nicht. Wer aber die möglichen Alternativen gegebener Problemlösungen und ihrer Voraussetzungen nicht kennt, ist versucht, ihre Existenz zu leugnen. Am Ende erscheint das Sozialrecht vordergründig und "positivistisch". Die Folgen für die wissenschaftliche Forschung und Lehre liegen auf der Hand. Der Forschung fehlt die Mutmaßung des Verborgenen als Anreiz zur Erkenntnis. Die Lehre glaubt, den "pädagogischen" Wert des Sozialrechts in Frage stellen zu müssen. In der Tat ist es heute weder dem Lehrenden noch dem Lernenden zumutbar, eine Rechtsmaterie anders als von ihren Sachund Interessentrukturen. Wertbezügen und ordnungstechnischen Eigentümlichkeiten her zu verstehen. Aber wenn das Sozialrecht unter Berufung darauf nicht gelehrt und gelernt wird, so liegt das nicht am Sozialrecht.

# II. Sozialrechtliche Forschung

Der Lage der sozialrechtlichen Forschung umfassend nachzugehen, ist nicht Sache dieser Schrift. Dazu müßten andere Erhebungen angestellt werden, als sie hier zugrunde liegen. Dennoch kann eine Darstellung, die der akademischen Lehre gewidmet ist, nicht an der Situation der Forschung vorübergehen. Forschung und Lehre befruchten einander auf einzigartige Weise. Der Zwang, Glaubwürdiges, Verständliches und systematisch vollständig Denkbares vorzutragen und zu diskutieren, der mit der Lehre verbunden ist, wirkt auf die Forschungstätigkeit des Lehrers stimulierend und kontrollierend. Die Sachauseinandersetzung der Forschung andererseits und die mit ihr verbundene Notwendigkeit, Methoden und Systeme zu bewähren und Vorgewußtes permanent in Frage zu stellen, befähigen den Forscher zu vitaler, problemsichtiger Lehre und bewahren ihn vor steriler Begrifflichkeit. Deshalb erweist sich auch die Universtität, die ihrem traditionellen Wesen nach Lehre und Forschung verbindet, immer noch und immer neu als eine unent-

behrliche Stätte sowohl der Lehre als auch der Forschung. Nicht zuletzt diese Erwägungen haben den Deutschen Sozialgerichtsverband veranlaßt, den Wissenschaftsrat zu ersuchen, das Sozialrecht im Rahmen seines Schwerpunktprogramms zu berücksichtigen. Seine Stellungnahmen sind unten abgedruckt (Anlagen 1 und 2).

Die Einheit von Forschung und Lehre kann gefährdet werden, indem Forschungsstätten gegründet werden, mit denen keine wissenschaftlichen Lehraufgaben verbunden sind. Das läßt sich in Fällen notwendig extremer Forschungsintensität nicht immer vermeiden, ja muß mitunter gefordert werden. Diese Notwendigkeit isolierter Forschung dürfte auf dem Gebiet des Sozialrechts kaum bestehen. Das braucht hier aber auch nicht entschieden zu werden. Institutionen dieser Art existieren derzeit nicht und sind — soweit zu sehen — auch nicht geplant. Somit besteht auch kaum Gefahr für die akademische Lehre, auf diesem Weg von der Forschung getrennt zu werden.

Bleibt zu fragen, inwieweit die institutionelle akademische Forschung mit der akademischen Lehre korrespondiert. Die Frage setzt voraus, daß es diese akademische Forschung gibt. Das darf als Prinzip auch vorausgesetzt werden. Daß diese akademische Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht zu den üppigsten Forschungszweigen deutscher Rechtswissenschaft gehört, darf nicht dazu führen, sie zu leugnen. Quantität und Qualität ihrer Bemühungen und Erfolge zu beurteilen und zu beschreiben, steht im übrigen außerhalb der Absichten dieser Schrift und der Kompetenz ihres Autors. Festgestellt muß jedoch werden, daß selbst Stellen, die in der Bundesrepublik Forschung allgemein und zentral fördern oder sonstwie steuern, mitunter weit davon entfernt sind, im Sozialrecht eine Forschungsaufgabe von besonderer Dringlichkeit – geschweige denn von dem Rang eines zentralen sozialstaatlichen Anliegens - zu sehen. Die eingangs erwähnten Hemmnisse, das Sozialrecht als Anliegen der Wissenschaft zu erkennen und aufzugreifen, treffen ganz offenbar auch auf sie zu.

Soweit aber akademische Forschung betrieben wird, bleibt immer noch die Frage nach ihrer Verbindung und ihrem Austausch mit der akademischen Lehre. Auf diese Weise hängen die nachfolgenden Bemerkungen und Feststellungen zur akademischen Lehre des Sozialrechts auch mit der sozialrechtlichen Forschung zusammen.

# III. Sozialrechtliche Lehre

#### Grundsätze

Überlegungen zur akademischen Lehre des Sozialrechts können und müssen von folgendem ausgehen:

- Die bloß quantitative Vermehrung des sozialrechtlichen Unterrichtsangebots ist sinnlos.
- Das Unterrichtsangebot muß in Abhängigkeit von der Unterrichtsnachfrage gesehen werden. In erster Linie ist daher diese einschließlich ihrer Differenzierung festzustellen, zu überprüfen und gegebenenfalls durch Veränderung ihrer gestaltbaren Bedingungen zu modifizieren. (Dabei hat der Anreiz durch berufsimmanente Verbesserungen hier außer Betracht zu bleiben.)
- Die Gestaltung der Nachfrage findet ihre Grenzen einerseits in der Notwendigkeit, jeden Juristen im Rahmen seiner akademischen Ausbildung in die Phänomene des Sozialrechts einzuführen, andererseits darin, daß es unmöglich und unnötig ist, jeden Juristen schon im Rahmen seiner akademischen Ausbildung instand zu setzen, kraft präsenten Wissens, Sozialrecht umfassend und verläßlich anzuwenden.
- Prüfungsordnungen sind ein wesentliches Mittel, um die Nachfrage zu modifzieren, soweit sie die quantitativen Möglichkeiten eines Studienganges respektieren.
- Bei der Bestimmung von Nachfrage und Angebot ist sozialrechtlicher Unterricht auch in sich keine nur quantitative Größe. Vielmehr kommt der Gliederung in Vorlesungen, Kolloquien, Übungen, Seminare usw. mehr denn je die größte Bedeutung zu.
- Orientierung an der Nachfrage muß Stetigkeit, Klarheit und Echtheit des Unterrichtsangebots zur Folge haben.
- Ferner ist zu entscheiden, von wem die sozialrechtliche Lehre in welchem Maß getragen werden soll und kann. Wichtigste Alternative: Planmäßige Professoren oder Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte?
- Schließlich zwingt die Parallelität der Unterrichtsveranstaltungen über soziale Sicherheit in den juristischen und den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen), die Frage möglicher Koordination zu stellen.
- 2. Der Raum des Sozialrechts im akademischen Ausbildungsprogramm für Juristen

Die juristische Ausbildung umfaßt herkömmlich zwei Abschnitte: den akademischen (das Studium) und den praktischen (die Referendarzeit). Erst beide Abschnitte zusammen lassen den Juristen ausreifen. An dieser Gliederung wird sich daher auch in absehbarer Zeit nichts Wesent-

liches ändern. Die Lage des Sozialrechts ist in beiden Abschnitten prekär. Und die Frage seiner Berücksichtigung gerade auch in der Referendarausbildung bedürfte besonderer Erörterung<sup>1</sup>). Hier jedoch kann sie nicht gestellt und beantwortet werden.

Die Situation auf dem Gebiet der akademischen Ausbildung der Juristen ist dadurch gekennzeichnet, daß die Ausbildungsprogramme längst unecht geworden sind. Eine hybride Privatrechtsgelehrsamkeit behauptet aus vielerlei Gründen einen unangemessenen Platz. Daneben nimmt das Strafrecht kraft seiner spezifischen Attraktivität disproportional zur Quanität seines Stoffes und seiner Lebensbedeutung annähernd Parität in Anspruch. Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsund Verwaltungsprozeß können trotz aller Zurückhaltung, der sie im Studiums- und Prüfungsbetrieb begegnen, immer weniger vernachlässigt werden und verlangen zunehmend Raum. Zum Völkerrecht ist das supranationale Recht getreten. Aber das Kirchenrecht ist ebenso geblieben wie das römische Recht und die deutsche Rechtsgeschichte. Und Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie erheben neue Ansprüche. Das alles wird angeboten; und in den Prüfungsordnungen steht, daß es - mitunter mit Abstrichen - gewußt werden muß. Aber der durchschnittliche Student kann den Stoff auch nach noch so langem Studium nicht perfekt für die Prüfung bereithalten; und vollends ist er außerstande, ihn in den akademischen Unterrichtsveranstaltungen vollständig so aufzunehmen und von daher zu bewahren, bis und wie er ihn für das Examen braucht. Es bleibt dem Studenten überlassen, den Widerspruch zwischen theoretischem Sollen und praktischem Können auszutragen. Die Hilfe des Paukers und ähnlicher Lehr- und Lernalternativen reicht dazu nicht mehr aus. Der Student geht deshalb im allgemeinen zwei zusätzliche Wege: er verlängert sein Studium; und er konzentriert sich — meist auf das Strafrecht und das Privatrecht, je nach der Prüfungsordnung auch noch auf Teile des öffentlichen Rechts - und setzt im übrigen auf sein Glück. Aber das Risiko trägt er, wenngleich einsichtige Prüfer seine Last mittragen, indem sie sich nur freuen, über das was der Student weiß, nicht aber übelnehmen, was er nicht weiß. Wie das Ausbildungsprogramm werden auch die Prüfungen jenseits eines gewissen Grundstocks an Privat-, Straf- und öffentlichem Recht unecht.

In dieser Situation kann sowohl ein zusätzliches sozialrechtliches Unterrichtsangebot als auch dessen prüfungsrechtliche Stützung (siehe dazu Anlage 3) nur Zufallsergebnisse zeitigen; was nicht ausschließt,

<sup>&#</sup>x27;) S. dazu Knoll, Die Vernachlässigung des Sozialrechts, besonders der Sozialversicherung (SV), Zeitschrift für Sozialreform, 11. Jhg. (1965), S. 22 ff; s. a. Haußleiter, Die Neuordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes im Blickpunkt der Sozialverwaltungen und der Sozialwissenschaften, Zeitschrift für Sozialreform, 11. Jhg. (1965), S. 647 ff.

daß diese mancherorts durch die Gunst der Verhältnisse erfreulich sind. Deshalb haben auch alle Verbesserungen des sozialrechtlichen Unterrichts und entsprechende Prüfungsanforderungen das Ungenügen der akademischen Ausbildung im Sozialrecht nicht nennenswert mindern können. Die Möglichkeit bloß additiven Hineinpressens des Sozialrechts in die juristische Ausbildung ist erschöpft. Effektiver Einbau des Sozialrechts in die juristische Ausbildung ist nur noch als Bestandteil der juristischen Studienreform schlechthin denkbar. Diese aber ist endlich auch um des Sozialrechts willen zu verlangen.

Die juristische Studienreform wird nicht an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Neuordnung des Studiums an den wissenschaftlichen Hochschulen vom 14. Mai 1966 vorbeigehen können. Danach wird es — wie immer das im einzelnen aussehen mag — künftig drei Arten auch des juristischen Studiums geben:

- das Grundstudium der Wissenschaftsrat nennt es "Studium" —, in dem etwa das bisherige Studium gestrafft und methodisch reformiert wiederzufinden ist. Es führt nach sieben oder acht Semestern zum Abschlußexamen (Referendarexamen)<sup>2</sup>).
- das Aufbaustudium, das die akademische Ausbildung zur Reife kommen lassen soll und nach zwei bis vier zusätzlichen Semestern spezielleren und gehobenen Studiums mit der Promotion enden kann;
- das Kontaktstudium, das den Praktiker wieder an die Universität zurückführt, ihn mit dem Fortschritt der Forschung und damit auch der Lehre konfrontiert und in der Gegenrichtung Lehre und Forschung zur Auseinandersetzung mit seinen Erfahrungen und Haltungen nötigt.

Daran hat sich auch die Frage nach dem (möglichen) Unterrichtsbedarf auszurichten.

- 3. Das Sozialrecht im Grundstudium
- a) Die Struktur des Grundstudiums

Das künftige Grundstudium wird gegenüber dem gegenwärtig üblichen juristischen Studium wesentliche Veränderungen aufweisen müssen. Ein bedeutsames Ziel ist, die Vorherrschaft der Systemvorlesung zu brechen und die Unterrichtsfunktion auf Einführungs- und Systemvorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Seminare, Kolloquien

<sup>\*)</sup> Der Wissenschaftsrat (a. a. O. S. 28) hält für das Studium der Rechtswissenschaft weniger als vier Jahre für ausreichend. Ausreichend wohl! Aber der Durchschnittsstudent wird das notwendige Mindestpensum nicht in sechs oder sieben Semestern bewältigen. S. zur Erläuterung unten Anlage 4. Zu der bisherigen Entwicklung der Studienzeiten s. die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der Wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970 vom Juli 1967 S. 310.

sowie Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen besser zu verteilen. Unvermeidlich aber ist die wesentliche Reduktion und Modifikation des Fächerkatalogs. Quantitativ ist dabei davon auszugehen, daß es unsinnig ist, vom Studenten ein durchschnittliches Pensum von mehr als 18 Wochenstunden zu erwarten, wenn er neben der Teilnahme am Unterricht noch durch Lektüre (oder gar eigenes Nachdenken) den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen vorbereiten oder diese auswerten. Haus- und Seminararbeiten anfertigen oder sonstwie selbständig — allein oder auch in kleinen Gruppen - arbeiten soll. Rechnet man ferner, daß der Student von diesen 18 Wochenstunden noch etwa zwei als "Reserve" für nicht-juristische Studien, für die Wiederholung erfolgloser Übungen und dergleichen braucht, so steht fest, daß ein realistisches Programm nicht mehr als 16 Wochenstunden verplanen soll. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Student besser als bisher in sein Studium eingeführt und auf sein Examen vorbereitet werden muß. Auch das geht zu Lasten des Fächerkatalogs.

Gleichwohl darf der Fächerkatalog nicht einfach "zusammengestrichen" werden. Wohl auf keines der an den juristischen Fakultäten heute gelehrten Fächer kann schlechthin verzichtet werden, ohne die Bildungsmöglichkeiten des juristischen Nachwuchses schädlich zu beschneiden und die Pflege des Fachs selbst um die Impulse zu bringen. die von der Lehre ausgehen (s. o. II). Jedoch müssen die Stundenzahlen überprüft werden, die für die einzelnen Fächer aufgewendet werden. Vor allem müssen zahlreiche Fächer, die bisher als Pflichtfächer figurieren, in Wahlfächer umgewandelt werden. Das Ergebnis wird sein, daß sich das Studium - abgesehen von besonderen einführenden und auf das Examen vorbereitenden Veranstaltungen - auf vier parallele Bahnen konzentrieren wird, auf denen je ein System von (Grundlagen-, und Vertiefungs-) Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Übungen, Seminaren und Kolloquien die Ausbildung in je einer Fächergruppe vollzieht. Drei davon müßten die für jeden Juristen unverzichtbaren Grundlagen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts umfassen. Die vierte wäre Wahlfachgruppen gewidmet, die der Student entweder ganz frei zusammenstellen oder besser in Kombinationen auswählen kann. Solche Gruppen könnten etwa zusammengesetzt werden aus Rechtstheorie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, aus Völkerrecht, Staatslehre und Politik, aus Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, usw. Über Einzelheiten dieser Neuordnung mag noch sehr viel zu sagen sein. Aber im Prinzip zeichnet sich bereits ab, daß die Reform des juristischen Studiums an zwei Notwendigkeiten nicht vorübergehen kann: an der Konzentration des Unterrichts im öffentlichen Recht, im Strafrecht und in dem - in besonderem Maße zu reduzierenden — Privatrecht im Sinne einer allgemeinen Grundausbildung; und an der Zulassung von Wahlfächern.

Zur Erläuterung des Vorigen darf auf Anlage 4 aufmerksam gemacht werden. Dort finden sich Auszüge aus einer Punktation zur Studienreform, die der Verfasser in anderem Zusammenhang ausgearbeitet hat. Sie will an sich nur als Diskussionsgrundlage verstanden sein. Ihre Wiedergabe hier dient in erster Linie dazu, exemplarisch reale Vorstellungen von der möglichen Entwicklung zu vermitteln.

#### b) Der Ort des Sozialrechts

In dem so projektierten Grundstudium bieten sich für das Sozialrecht zwei Orte an:

- die Berücksichtigung im Rahmen der allgemeinen Pflichtausbildung im öffentlichen Recht und
- die Aufnahme unter die Wahlfächer.

#### aa) Das Sozialrecht im allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht

Die Aufnahme des Sozialrechts in die allgemeine öffentlich-rechtliche Ausbildung ist - wie auch die Praxis an einzelnen Universitäten bereits jetzt beweist - in der Weise möglich, daß die Grundzüge des Sozialrechts in das Stoffprogramm des Besonderen Verwaltungsrechts aufgenommen, das Sozialrecht als exemplarisches Material in den Unterricht im Allgemeinen Verwaltungsrecht und im Verfassungsrecht einbezogen und diese Grundsätze nicht nur in den Vorlesungen verwirklicht, sondern auch in den Übungen, Seminaren und Kolloquien durchgehalten werden. Diese Integration in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht entspricht nicht nur dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Rechts der sozialen Sicherheit, sondern vor allem auch seiner Bedeutung; und sie ist das zuverlässigste Mittel, um aus der herrschenden Fremdheit des Juristen gegenüber dem Sozialrecht Vertrautheit werden zu lassen, da sie den Juristen das Wesentliche des Sozialrechts verstehen läßt, ehe er durch die Masse der positiven Details abgeschreckt wird. Wird dieser Weg beschritten, so besteht die Notwendigkeit besonderer Unterrichtsveranstaltungen im Sozialrecht im allgemeinen nicht mehr. Anders gesehen: Die Aufnahme des Sozialrechts in die Einheit der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterrichtsveranstaltungen kann an Nachhaltigkeit und Breite der Wirkung durch spezielle Unterrichtsveranstaltungen auf dem Gebiet des Sozialrechts nicht einmal kompensiert werden. So muß auch davon abgeraten werden, das Sozialrecht aus der Vorlesung über das Besondere Verwaltungsrecht herauszulassen, diese entsprechend zu kürzen und durch eine Sondervorlesung zu ergänzen. Das würde bei Lehrenden und Lernenden zur neuerlichen Desintegration des Sozialrechts führen.

Dagegen bleibt zu erwägen, inwieweit sozialrechtliche Vorlesungen in die Reihe der öffentlich-rechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen aufgenommen werden können. Dabei muß deren besondere Funktion als Fortgeschrittenenunterricht, der nicht zuletzt dem besseren Verständnis und der Anreicherung des im Ansatz schon vorher aufzunehmenden Stoffes dienen muß, beachtet werden. Primärvorlesungen, die wiederholen, was in diesem Stadium an sozialrechtlichen Kenntnissen bereits erworben sein muß, sind ebenso fehl am Platze wie Spezialvorlesungen, die den Vordergrund der Details ins Kraut schießen lassen. Für die Studierenden, die das Sozialrecht nicht als Wahlfach studieren, werden die sozialrechtlichen Vorlesungen, die im Rahmen des Wahlstudiums angeboten werden, geeignet und ausreichend sein, um die Nachfrage nach sozialrechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen zu decken. Allenfalls in bezug auf die Studierenden, die Sozialrecht als Wahlfach studieren und diese Richtung auch im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen verfolgen wollen, kann eine zusätzliche Nachfrage zu befriedigen sein. Dabei ist iedoch daran zu denken, daß zwischen dieser Nachfrage und der Vorlesungsnachfrage im Rahmen des Aufbaustudiums kein nennenswerter Unterschied bestehen kann. Zur Befriedigung beider eignen sich stark problemorientierte - daher auch gegenständlich einschlägige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche — aber auch vergleichende oder historische Vorlesungen.

Ein besonderes Problem darf in diesem Zusammenhang freilich nicht verschwiegen werden: die historische und persönliche Verbindung von Arbeits- und Sozialrecht. Bei rationaler Betrachtung der Sache muß sie als überholt erscheinen. Selbst das Sozialversicherungsrecht ist über den Schutz nur der "arbeitenden" Bevölkerung hinausgewachsen, und vollends das Gesamtgefüge der sozialen Sicherheit hat mit dem Arbeitsrecht nur noch den sozialen Zweck gemeinsam, dessen Allgemeinheit ihn jedoch unfähig macht, Arbeits- und Sozialrecht zu einem geschlossenen System zu verbinden. Gleichwohl sind heute noch an einer Reihe von Hochschulen die Inhaber arbeitsrechtlicher — und das heißt in aller Regel: zivilrechtlicher - Lehrstühle die einzigen oder doch mit die wichtigsten Repräsentanten des Sozialversicherungsrechts, ja selbst des Rechts der sozialen Sicherheit als ganzem. Das führt nicht nur zur institutionellen Verknüpfung der arbeits- und sozialrechtlichen Forschung. Es führt auch dazu, daß zahlreiche Unterrichtsveranstaltungen Arbeitsund Sozialrecht zusammenfassen. Das hat sich als außerordentlich nützlich erwiesen und wohl nicht selten auch dort sozialrechtliche Ausbildung "an den Mann gebracht", wo sie isoliert nicht in Anspruch genom-

men worden wäre. Jegliche Reform muß deshalb darauf bedacht sein, auch die vom Arbeitsrecht herkommende sozialrechtliche Forschung und Lehre zu erhalten. Gleichwohl kann für die allgemeine Pflicht-Grundausbildung nicht darauf verzichtet werden, die Lehre des Sozialrechts in den richtigen systematischen Zusammenhang zu stellen, weil sie dort am rationellsten und wirksamsten geschehen kann. Dieser Zusammenhang ist der des öffentlichen Rechts. Die dadurch eintretende Sonderung vom Arbeitsrecht wird nur dann im richtigen Licht gesehen, wenn bedacht wird, daß eine Reform auch für das Arbeitsrecht die allgemeine Fehlentwicklung kumulierter Spezialisierung in der juristischen Grundausbildung korrigieren und das Arbeitsrecht primär wieder in die zivilrechtliche Ausbildung aufnehmen muß (s. auch dazu Anlage 4). Ebenso wie für das Sozialrecht werden für das Arbeitsrecht Sonderveranstaltungen in den Bereich der Wahlausbildung, der Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen, des Aufbau- und des Kontaktstudiums gehören müssen. In diesem Bereich ist dann auch wieder beliebig Raum für arbeits- und sozialrechtliche Unterrichtsveranstaltungen.

#### bb) Das Sozialrecht als Wahlfach

Nicht minder bedeutsam als die Integration des Sozialrechts in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht ist die Möglichkeit seines erweiterten, intensiveren Studiums als Wahlfach. Dazu stellt sich zuerst die Frage, ob das Sozialrecht allein als Wahlfach(gruppe) ausreicht, oder ob es mit anderen Wahlfächern zu einer Wahlfachgruppe verbunden werden soll. Sie kann endgültig erst beantwortet werden, wenn die Konzeption juristischer Wahlfächer (Wahlfachgruppen) besser ausgereift sein wird, als dies jetzt der Fall ist. Geht man zunächst jedoch davon aus, daß Wahlfächer (Wahlfachgruppen) den Zweck haben müssen, die Rechtsordnung als Ganzes besser verstehen zu lassen, die Anwendung des Rechts auch über das spezielle Fach hinaus zu erleichtern, aber auch durch besondere Beherrschung eines Teilbereichs des Rechts der Lebensbewährung als Jurist eine möglichst rasch erreichbare Chance zu geben, so wird man dem Vorschlag ausschließlich sozialrechtlicher Wahlfachausbildung mit Zurückhaltung begegnen müssen. Seine Problemkonstellationen sind begrenzt, sein System ist geschlossen, seine methodische Eigenart ist wenig ergiebig, und die berufliche Verwendbarkeit ist nicht gerade vielseitig. Im folgenden soll daher zugrunde gelegt werden, daß das Sozialrecht mit anderen Wahlfächern verbunden werden muß.

Damit stellt sich die zweite Frage, ob der Student imstande sein soll, Wahlfächer in gewisser Zahl beliebig zusammenzustellen, oder ob ihm Wahlfachgruppen vorgegeben werden sollen. Gründe der Studienplanung, der Planung des Unterrichtsangebotes und der rationellen Prüfungsgestaltung sprechen für letzteres. Auch diese Entscheidung sei deshalb unterstellt. Sie vorausgesetzt, stellt sich die dritte Frage: Mit welchen Fächern soll das Sozialrecht zu einer Wahlfachgruppe zusammengefaßt werden? Um sie zu beantworten, sind der Spekulation wenig Grenzen gesetzt. Doch seien hier zwei prinzipielle Möglichkeiten hervorgehoben:

- die Kombination nach dem Leitbild eines Wirtschafts- und Sozialjuristen (verwendbar in Unternehmen, Verbänden, entsprechenden Verwaltungs- und Gerichtszweigen u. a. m.) mit den Fächern Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht, ergänzend auch Jugendrecht, sowie nach Möglichkeit mit korrespondierenden wirtschaftsund sozialwissenschaftlichen Fächern;
- die Kombination nach dem Leitbild eines stärker spezialisierten Sozialjuristen (entsprechend speziell verwendbar in Unternehmen, Verbänden, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, dafür aber intensiver ausgewiesen für die typische "Sozialarbeit" mit den Fächern Sozialrecht, Arbeitsrecht, Jugendrecht, entsprechender Vertiefung des Familienrechts, des Strafrechts und der Kriminologie und sozialpolitischen, soziologischen, psychologischen und sozialmedizinischen Ergänzungsstudien.

Diese Typen können hier nur zur Diskussion gestellt werden. Der Verfasser möchte der ersten Kombination den Vorzug geben. Entscheidend dafür ist die Vielfalt, jeweilige Eigenständigkeit und Wechselbezüglichkeit der einbezogenen Fächer, die spezifisch juristische Bereicherung, die sie den Pflichtfachgruppen hinzufügen und ihre Ausrichtung auf ein ermutigend breites Spektrum beruflicher Möglichkeiten. Die zweitgenannte Kombination leistet zwar vielleicht - auf exemplarischer Basis - mehr für das Hintergrundverständnis des Rechts. Sie schränkt aber die beruflichen Möglichkeiten außerordentlich ein. Und die eigentliche Bereicherung, die sie zu bieten vermag, liegt in sehr hohem Maß bei nichtjuristischen Fächern. Im Hinblick auf die notwendige Konzentration des künftigen Grundstudiums kann dies zu unaufhebbaren Zielkollisionen zwischen dem Grundstudium als ganzem und dem Wahlfachstudium führen. Die - teils weitergehende, teils anders orientierte - Spezialisierung im Sinne der zweitgenannten Kombination gehört daher vielleicht besser nicht in das Grundstudium, sondern in spätere Ausbildungsabschnitte, etwa in das Aufbaustudium. Auf Grund dieser Erwägungen ist in der Anlage 4 nur die erstgenannte Kombination ausgeführt. Doch sei nochmals betont, daß es sich bei alldem nur um Hinweise für die erst einsetzende Diskussion handeln kann.

Zur Gestaltung des Wahlfachstudiums im einzelnen ist darauf hinzuweisen, daß es im Regelfall nicht mit dem Studium zugleich beginnen

kann. Wählt der Student zu früh, so ist die Gefahr gegeben, daß er "falsch" wählt und durch einen Wechsel der Wahlfachgruppe das Studium verzögert wird. Darüber hinaus handelt es sich bei der hier erörterten Wahlfachgruppe um Gegenstände, die sich der Student leichter aneignet, wenn er schon juristische Elementarkenntnisse und -erfahrungen erworben hat. Auch die letzten Semester stehen für das Wahlfachstudium nur begrenzt zur Verfügung. Sie müssen vor allem dem Ergänzungs- und Vertiefungsstudium, der Stoffwiederholung und der Examenstechnik vorbehalten sein. Der Schwerpunkt des Wahlfachstudiums liegt deshalb etwa zwischen dem dritten und dem siebten Semester. Auch in dieser Zeit verlangen die Pflichtfachgruppen gut zwei Drittel der Wochenstundenzahl. Wie in Anlage 4 exemplifiziert ist, stehen für das Wahlfachstudium daher höchstens 20 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Davon kann das Sozialrecht etwa ein Viertel, d. i. 5 Semesterwochenstunden, in Anspruch nehmen. Für die Verwendung der sonach verfügbaren Zeit ist in Erinnerung zu rufen, daß sie nicht nur durch Vorlesungen, sondern auch durch andere Unterrichtsveranstaltungen wie Übungen, Seminare usw. ausgenutzt werden soll. In diesem Sinne erscheint folgende maximale Fächerung des sozialrechtlichen Wahlfachstudiums denkbar:

- 2 Std. Vorlesung,
- 1 Std. Arbeitsgemeinschaft oder Kolloquium,
- 1 Std. Übung (evtl. 14tätig zweistündig),
- 1 Std. Seminar (evtl. 14tägig zweistündig).

Zumindest wäre folgende Fächerung zu verlangen:

- 3 Std. Vorlesung,
- 2 Std. Übung oder Seminar.

Dazwischen sind noch verschiedene andere Möglichkeiten denkbar. Ferner könnte der Lehrerfolg bei gleichem Zeitverbrauch wohl dadurch optimiert werden, daß Kolloquien, Übungen und Seminare für mehrere der Wahlfächer (z. B. Arbeits- und Sozialrecht) oder für alle Fächer der Wahlfachgruppe gemeinsam abgehalten werden. Das alles sind Fragen vor allem der personellen Möglichkeiten auf Seiten der Lehrenden und der Nachfrage auf Seiten der Lernenden, über die allgemeine Aussagen nicht möglich sind. Sicher aber dürfte sein, daß mit dem angesetzten Zeitaufwand ein effektiver sozialrechtlicher Unterricht möglich ist — wenngleich dies den Maximalisten des sozialrechtlichen Hochschulunternichts als unwahrscheinlich erscheinen mag. Dazu ist auch nochmals daran zu erinnern, daß die Grundlehren des Sozialrechts schon in den allgemeinen Unterricht des öffentlichen Rechts aufgenommen werden sollen. Darauf kann das Wahlfachstudium aufbauen.

#### 4. Das Sozialrecht im Aufbaustudium

Für das Aufbaustudium wird zu unterscheiden sein,

- ob der Student das Sozialrecht schon im Rahmen des Grundstudiums als Wahlfach studiert hat und nun seine sozialrechtlichen Studien fortführen will oder
- ob der Student sich erst in diesem Studienabschnitt dem Sozialrecht konzentriert zuwendet.

Beide Fälle erscheinen vom Sinn des Aufbaustudiums her möglich und zulässig. Im letzteren Fall ist der Studierende vor allem darauf zu verweisen, das sozialrechtliche Wahlfachprogramm nachzuholen, um dann mehr und mehr in das Programm der ersten Gruppe eingegliedert zu werden. Daß Veranstaltungen des Grundstudiums auch für das Aufbaustudium in Anspruch genommen werden, wird gerade im Fall spezieller Fachausbildung nicht zu vermeiden, ja aus Gründen der Rationalisierung sogar erwünscht sein.

Die zusätzlichen spezifischen Probleme des Aufbaustudiums stellen sich dagegen von vorneherein im ersten Fall. Welche Nachfrage nach besonderen Unterrichtsveranstaltungen soll hier entstehen und befriedigt werden? Aus mehreren Gründen wird sie sich in engen Grenzen halten. Das Aufbaustudium ist nicht im herkömmlichen Sinn unterrichtsintensiv. Im Regelfall werden Doktoranden davon Gebrauch machen, denen im Rahmen ihrer Dissertation bereits eine eigene Forschungsaufgabe gestellt ist. Das Aufbaustudium darf auch nicht im Sinne eines Spezialstudiums gedacht werden. Der Studierende soll auch und gerade hier noch einmal Gelegenheit haben, von den Bildungsmöglichkeiten der Universität auswählenden Gebrauch zu machen. Soweit danach dennoch Bedarf an speziellen sozialrechtlichen Veranstaltungen besteht, ist das Seminar der wichtigste Ort des Aufbaustudiums. Grundsätzlich wird auf das im Rahmen des Grundstudiums vorzusehende sozialrechtliche Seminar auch für das Aufbaustudium zurückzugreifen sein. Entsprechendes gilt für das Kolloquium. Ausschließliche sozialrechtliche Doktorandenkolloquien und -seminare werden aus quantitativen Gründen eine sehr seltene Ausnahme sein. Was den Bedarf an besonderen Vorlesungen angeht, so darf das meist nicht ausgeschöpfte Reservoir an gegenständlich einschlägigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Vorlesungen nicht übergangen werden. Nach alledem wird der Bedarf an speziellen Vorlesungen aus dem Bereich des Sozialrechts für das Aufbaustudium auch - unter Berücksichtigung des eventuell zugleich zu befriedigenden Interesses an sozialrechtlichen Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen für das Grundstudium (s. o. 3 b aa) - gering sein. Allenfalls wird es sich um stark problemorientierte, vergleichende oder historische ein-, höchstens zweistündige Spezialvorlesungen handeln. Flächenvorlesungen dagegen, die z. B. den Stoff des Kranken- oder des Unfallversicherungsrechts ausbreiten, dürften im allgemeinen dem Sinn des Aufbaustudiums widersprechen.

#### s. Das Sozialrecht im Kontaktstudium

Für das Kontaktstudium ist zu unterscheiden, ob es im normalen Semesterrhythmus der Universität oder in besonderen Kursen - vor allem während der Ferien - durchgeführt wird. Im ersteren Fall müßte das Netz der Spezialvorlesungen entsprechend verdichtet, ferner müßten besondere Seminare und Kolloquien durchgeführt werden. Die Frage der Gemeinsamkeit solcher Veranstaltungen für Kontakt- und Aufbaustudium oder für Kontakt-, Aufbau- und Grundstudium wäre konkret zu beantworten. Wird dagegen das Kontaktstudium in besonderen Kursen durchgeführt, so sind völlig angepaßte, vor allem zeitlich konzentrierte, Veranstaltungen nötig. Schon diese Alternative zeigt, daß es nicht nützlich ist, die Probleme des Kontaktstudiums in diesem Zusammenhang weiter zu erörtern. Hierzu müssen sich die Vorstellungen über das Kontaktstudium erst noch weiter verdichten. Auf die Diskussion dieser Fragen kann hier auch um so eher verzichtet werden, als als sicher anzusehen ist, daß das Kontaktstudium nicht gleicherweise eine Aufgabe aller Universitäten wird. Vielmehr ist anzunehmen, daß das sozialrechtliche Kontaktstudium an einigen Universitäten konzentriert wird. Der Deutsche Sozialgerichtsverband hat daher das Problem des Kontaktstudiums - mehr noch als das Aufbaustudium - auch in Zusammenhang mit der Schwerpunktplanung des Wissenschaftsrates gesehen (s. Anlage 2).

# 6. Das Sozialrecht bis zur Studienreform

Da der Gang der Reform des juristischen Studiums nicht abzusehen ist, muß jedoch auch überlegt werden, welche Möglichkeiten schon jetzt bestehen, den sozialrechtlichen Unterricht zu verbessern. Die wichtigste Forderung, die schon jetzt verwirklicht werden kann, ist die Integration der Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht. Dagegen ist hinsichtlich sozialrechtlicher Spezialveranstaltungen weniger deren Vermehrung als ihre Disziplinierung nötig.

Um sozialrechtliche Veranstaltungen unter den gegenwärtigen Umständen nicht zum Selbstzweck werden, sondern ihr Ziel, den Studenten, erreichen und sie dort optimal wirken zu lassen, müssen sie mit der größten Sorgfalt dosiert und gegliedert werden. (Daß darüber hinaus ihre didaktische Gestaltung und die Persönlichkeit des Lehrenden von entscheidender Bedeutung sind, braucht nicht betont zu werden.

entzieht sich jedoch der Erörterung an dieser Stelle.) Attraktivität und Wirkung des sozialrechtlichen Unterrichts dürften im einzelnen vor allem von folgendem abhängen:

- Der sozialrechltiche Unterricht muß zeitlich konzentriert sein. Man sollte versuchen, mit einer Vorlesung von einer, zwei oder höchstens drei Semesterwochenstunden auszukommen. Mehr sollte nur unter sorgfältiger Prüfung der Nachfrage und allenfalls zusätzlich (unter Vorwegnahme der Wahlfachkonzeption) angeboten werden.
- Sozialrechtliche Unterrichtsveranstaltungen sollen weitere systematische Zusammenhänge möglichst das ganze Recht der sozialen Sicherheit, zumindest die Sozialversicherung (vielleicht als Sozialrecht I neben Fürsorge und Versorgung als Sozialrecht II) umfassen. Die Aussicht, durch den Besuch der Veranstaltung wenigstens eine nennenswerte, in sich geschlossene Teilrechtsordnung in den Griff zu bekommen, wird den Studenten eher anziehen; dagegen wird es ihm für sein Bildungsstreben, die Prüfung und den Beruf wenig bedeuten, isoliert in Kranken- oder Rentenversicherung ausgebildet zu werden. Über Spezialthemen sollte allenfalls zusätzlich gelesen werden.
- Der sozialrechtliche Unterricht soll nach Möglichkeit in Vorlesung, (Arbeitsgemeinschaft oder) Kolloquium, Übung und Seminar gestaffelt werden. Die Dringlichkeitsfolge dürfte dabei wohl sein: Vorlesung, Seminar, Kolloquium und Übung. Jedenfalls ist bei gleichem Zeitaufwand der Ausbildungseffekt derart gestaffelter Unterrichtsveranstaltungen erheblich höher zu veranschlagen als der reiner Vorlesungen. Darüber hinaus schöpft ein gestaffeltes Unterrichtsangebot die mit Sicherheit gestaffelte Unterrichtsnachfrage am ehesten aus.
- Das Unterrichtsangebot soll stetig und in der Abfolge konsequent sein. Sporadische und "sprunghafte" Veranstaltungen haben aus Gründen des geringeren Prestiges — da ja offenbar nicht notwendig! — und der minderen Vorhersehbarkeit einen geringen Nutzen.

# 7. Ergänzende Bemerkungen

Abschließend sei noch auf zwei besondere Probleme hingewiesen. Das eine betrifft die Koordination der Unterrichtsbedürfnisse mehrerer Fakultäten. Neben den juristischen haben vor allem auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultäten (Abteilungen), darüber hinaus auch medizinische und theologische Fakultäten Bedarf an sozialrechtlichem Unterricht. Dabei bestehen gewiß Unterschiede hinsichtlich der Betrachtungsweise und der Stoffschwerpunkte, die eine durchwegs gemeinsame

einheitliche Befriedigung dieser Bedürfnisse verbieten. Doch sollte die Möglichkeit der Koordination stärker gesehen werden. Wird davon Gebrauch gemacht, so kann möglicherweise auch dort ein voll entwickelter Unterrichtsplan im Sozialrecht aufgestellt und durchgeführt werden, wo er innerhalb der einzelnen Fakultäten (Abteilungen) am Mangel an Nachfrage oder an geeignetem und interessiertem Lehrpersonal scheitern würde. Besonders Seminar und Kolloquium sind als interdisziplinäre Veranstaltungen geeignet — ja sogar besonders fruchtbar —, eventuell auch Spezialvorlesungen. Grundlagenvorlesungen werden um so mehr in Betracht kommen, je "schlanker", und um so weniger, je ausgedehnter sie sind. Übungen dürften dagegen als interdisziplinäre Veranstaltungen kaum in Frage kommen.

Ferner sei noch auf die Personenfrage aufmerksam gemacht. Der Unterricht im Sozialrecht ist in ungewöhnlichem Maße Lehrbeauftragten anvertraut, daneben vor allem auch Honorarprofessoren, die mit den Lehrbeauftragten weitgehend gemeinsam haben, daß sie einem "praktischen" Hauptberuf außerhalb der Hochschule nachgehen meist sind es Verwaltungsbeamte und Richter - und in die institutionelle Forschung der Hochschule nicht oder nur sehr lose einbezogen sind. Ihre praktische Erfahrung bereichert gewiß den Unterricht. Und ihre Lehrtätigkeit wirkt, da sie den Lehrenden zwingt, den Stoff systematisch vollständig, kritisch und verständlich aufzubereiten, wohl auch nützlich auf ihre hauptberufliche Tätigkeit zurück. Das sind sicher Vorteile. Auch sind die (als solche) beamteten Professoren und die - zahlenmäßig heute nicht ins Gewicht fallenden - Privatdozenten sehr häufig schon wegen anderweitiger Inanspruchnahme vor allem mit den Hauptfächern ihres Kompetenzbereiches nicht in der Lage, den Unterricht, den die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten leisten, zu übernehmen. Dennoch hat die Tendenz, das Sozialrecht den Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten zu überlassen, auch ernstliche Nachteile. Die (als solche) beamteten Professoren dispensieren sich infolge ihrer Freistellung von speziellen sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen viel zu weitgehend von der Auseinandersetzung mit dem Sozialrecht. Zwischen der Ausscheidung des Sozialrechts aus dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht und der personellen Abwanderung des Fachs auf Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte besteht so Interdependenz. Aber nicht nur die fachliche Integration des Sozialrechts in weitere Zusammenhänge leidet. Man bedenke etwa das Gefälle zwischen der generellen Präsenz der planmäßigen Professoren im gesamten Ausbildungs- und Prüfungsbetrieb einer Fakultät und der nur exzeptionellen Präsenz der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten. Sie wirkt auf die Aufnahme der jeweils vertretenen Fächer zurück. Die bezeichnete Entwicklung steigert schließlich die Häufigkeit des Auseinanderfallens von Forschung und Lehre, da sie dem planmäßigen Professor, der in die institutionelle sozialrechtliche Hochschulforschung am intensivsten integriert ist und sie weitgehend bestimmt, erlaubt, wenn nicht sogar nahe legt, auf die sozialrechtliche Lehre zu verzichten, während der Lehrbeauftragte und Honorarprofessor die institutionelle sozialrechtliche Hochschulforschung kaum je bestimmt und ihre Mittel nicht zentral in Anspruch nehmen kann, obwohl er es ist, der die spezifische Erfahrung der sozialrechtlichen Lehre sammelt.

Niemand wird daran denken, die Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten aus der sozialrechtlichen Lehre zu verdrängen. Wohl aber muß erstrebt werden, die planmäßigen Professoren mehr und grundsätzlicher als bisher an ihr zu beteiligen. Deshalb besondere Lehrstühle für Sozialrecht zu errichten, wäre nicht der richtige Weg, weil er zur erneuten Isolation des Sozialrechts führen würde. Viel wichtiger ist es, bei der Kalkulation des Bedarfes an öffentlich-rechtlichen Lehrstühlen mit zu berücksichtigen, daß deren Inhaber auch die Möglichkeit haben müssen, Sozialrecht zu lehren. Ähnliches sollte auch für die arbeitsrechtlichen Lehrstühle gelten. Doch muß dabei berücksichtigt werden, daß die nützliche Lehre des Sozialrechts vom Arbeitsrecht her die notwendige Lehre des Sozialrechts im Rahmen des öffentlichen Rechts nicht ersetzen kann.

#### B. DER TATBESTAND

Im Hinblick auf die divergierenden Meinungen über Umfang und Wert des sozialrechtlichen Unterrichts an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland schien es zweckmäßig, einmal den Tatbestand zu erheben, auf welche Weise Sozialrecht angeboten wird. Diese Erhebung mußte sich auf das beschränken, was äußerlich — insbesondere vermittels der Vorlesungsverzeichnisse - feststellbar ist. Inwieweit der Gegenstandsbereich der sozialen Sicherheit in allgemeineren Zusammenhängen unterrichtlich mit angeboten wird, ohne besonders ausgewiesen zu sein, entzieht sich verläßlicher Feststellung jedenfalls über längere Zeiträume hin. Das gilt vor allem für Vorlesungen über Besonderes Verwaltungsrecht. Somit haftet der Zusammenstellung nicht nur ein nominalistischer Zug an; sie geht von vorneherein auch auf die Darstellung irgendwie speziell - wenn auch nicht ausschließlich - sozialrechtlicher Veranstaltungen aus. Ermittlungen über die konkrete Nachfrage nach dem Angebotenen oder auch nur nach der Effektivität angezeigter Veranstaltungen konnten nicht angestellt werden. Desgleichen mußte jegliche Erfolgsmessung ausscheiden. Schließlich mußte auch darauf verzichtet werden, den Zusammenhang zwischen Unterrichtsangebot und Prüfungswesen darzustellen (s. dazu Anlage 3). In diesen Grenzen wurden vier Übersichten erstellt:

Übersicht I:

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins.

Diese Zusammenstellung stellt gewissermaßen die Grundliste dar. Sie enthält die volle Bezeichnung der Veranstaltungen und die sonstigen in bezug auf die einzelnen Veranstaltungen ausgewerteten Angaben im Zusammenhang. Sie enthält darüber hinaus einige Veranstaltungen, die zwar ihrem Gegenstand nach hierher gehören, jedoch wegen relevanter Differenzen in den weiteren Übersichten nicht mit berücksichtigt werden konnten.

Übersicht II: Tabellarische Übersicht über die sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1910/11, 1927/28 und 1963 bis 1966 sowie an den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1963 bis 1966.

Hier sind, um die Verhältnisse sinnfällig werden zu lassen, die Gegenstände spezieller sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen schematisiert. Die Veranstaltungen sind in dieses Schema mit der Zahl der Semesterwochenstunden eingetragen.

Übersicht III: Übersicht über das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und die Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden.

Diese Übersicht knüpft nicht an die Universtität, sondern an den Unterrichtsgegenstand an. Sie soll eine Vergleichsmöglichkeit über die Häufigkeit der verschiedenen möglichen Unterrichtsgegenstände und der Semesterwochenstunden, mit denen sie vertreten sind, geben.

Ubersicht IV: Ubersicht über den Anteil der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am sozialrechtlichen Unterrichtsangebot.

# I. Die Grundlagen der Erhebung

#### 1. Die Auswahl der Hochschulen

Die Erhebung beschränkt sich auf die Bundesrepublik und Westberlin. Diese Begrenzung bedarf für die Gegenwart wohl keiner ausführlichen Rechtfertigung. Für die ebenfalls einbezogenen Perioden 1910/11 und 1927/28 führt sie freilich zu einem unvollständigen Bild über den Sozialrechtsunterricht im damals einheitlichen Raum des deutschen

Sozialrechts. Für den Interessierten ist deshalb der Übersicht I ein Anhang I mit einer Liste der einschlägigen Unterrichtsveranstaltungen an den mittel- und ostdeutschen *Universitäten* in den Perioden 1910/11 und 1927/28 beigefügt.

Neben die geographische Abgrenzung tritt die fachliche. Die Darstellung bezieht sich auf den Unterricht im Sozialrecht, somit auch zentral auf die juristische Ausbildung. Deshalb konzentriert sie sich auf Hochschulen, die Juristen ausbilden. Das waren, deutscher Tradition entsprechend, immer die Universitäten. Eine Sonderstellung nimmt die Universität Gießen ein, an der die Juristenausbildung bis 1965 geruht hat. Sie wurde gleichwohl mit aufgenommen. Ebenso wurde die Universität (früher: Wirtschaftshochschule) Mannheim hinsichtlich der Periode 1963—1966 mit einbezogen, obwohl sie erst in den letzten Jahren in die Funktion einer Ausbildungsstätte auch für Juristen hineinwuchs. Die Neugründung Bochum hat die Juristenausbildung 1965 begonnen und eine besondere sozialrechtliche Veranstaltung erstmals im WS 1966/1967 durchgeführt. Sie wurde deshalb in die Übersichten noch nicht mit aufgenommen. Die neuen Universitäten Konstanz und Regensburg hatten in der hier beobachteten Zeit noch keinen Vorlesungsbetrieb.

Der Ausbildung von Juristen dient auch die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Doch ist ihre Ausbildungsaufgabe postuniversitär. Die Schwierigkeiten des Vergleichs sind evident. Eine Liste der — erfreulich stetigen — sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen dieser Hochschule ist deshalb als Anhang 2 zur Übersicht I informatorisch abgedruckt, ohne im Rahmen der übrigen Übersichten ausgewertet zu sein.

Unter den Hochschulen, die nicht einbezogen sind, stellen die bedeutendste Gruppe die *Technischen Hochschulen* (Technische Universitäten), deren Neubenennung als Universitäten hier außer Betracht bleiben kann. Unter ihnen erfreuten sich Berlin und Clausthal in der Periode 1963—1966 eines stetigen sozialrechtlichen Vorlesungsbetriebs, während alle übrigen dem Sozialrecht keine Sonderveranstaltungen widmeten.

#### 2. Die Auswahl der Zeiträume

Eine vollständige Erfassung aller sozialrechtlichen Unterrichtsveranstaltungen etwa seit Bismarcks Sozialgesetzgebung mußte aus vielfachen und wohl ohne weiteres einleuchtenden Gründen von vorneherein außer Betracht bleiben. Auch eine vollständige Erhebung für die Zeit etwa nach 1945 wäre auf größte Schwierigkeiten der Ermittlung und der Darstellung gestoßen. Zudem schien es wichtig, einen Einblick nicht nur in Gegenwart und jüngste Vergangenheit, sondern doch auch in weiter zurückliegende Epochen zu gewinnen. So bot es sich als opti-

male Lösung an, repräsentative Zeiträume herauszugreifen. Dabei wurde wie folgt vorgegangen:

- Die Periode 1910/11 (SS 1910; WS 1910/11) soll repräsentativ sein für das kaiserliche Deutschland zwischen Sozialgesetzgebung und Weltkrieg. Die Sozialgesetzgebung war 1910/11 seit über zwei Jahrzehnten etabliert. Das Reformwerk, das 1911 mit der Kodifikation des Sozialversicherungsrechts in der Reichsversicherungsordnung abschloß, mußte das Augenmerk auf das Sozialrecht gelenkt haben. Als repräsentativer Zeitraum war ein Jahr erforderlich aber auch genügend, da davon ausgegangen werden darf, daß die meisten Universitäten ihr wesentliches Unterrichtsprogramm wenigstens im jährlichen Wechsel wiederholten.
- Die Periode 1927/28 (SS 1927; WS 1927/28) soll repräsentativ sein für die Weimarer Zeit. Die Jahre 1927/28 liegen in der wirtschaftlichen und politischen Beruhigungsphase der Weimarer Republik, so daß anzunehmen ist, daß sich hier Regelvorstellungen am ehester entfalten konnten.
- Die nationalsozialistische Zeit mußte außer Betracht bleiben.
- Die Periode 1963—1966 (WS 1963/64—SS 1966) soll repräsentativ für die Nachkriegszeit und insbesondere für die jüngere Entwicklung sein. Dabei mußte davon ausgegangen werden, daß sich die hochschulpolitischen, personellen, ausbildungstechnischen und sozialrechtlichen Verhältnisse seit 1945 mehrfach stark gewandelt haben. Somit verlieren zurückliegende Umstände sehr schnell die Beweiskraft für gegenwärtige Gegebenheiten und künftige Möglichkeiten. Deshalb erschien es zweckmäßig, einen möglichst späten Zeitraum heranzuziehen. Freilich konnte dennoch keine übergangslose Aktualität erzielt werden. Der repräsentative Zeitraum wurde außerdem im Verhältnis zu den Perioden 1910/11 und 1927/28 verdreifacht (sechs Semester statt je zwei Semester). Das erschien notwendig, da die Verhältnisse auf dem Gebiete des sozialrechtlichen Unterrichts immer noch unruhig waren und sind. Erst ein Einblick über eine längere Frist hin gibt daher einigen Aufschluß.

# 3. Die Auswahl der Veranstaltungen

Die Erhebung hat in erster Linie den Zweck, den sozialrechtlichen Unterricht im Rahmen der juristischen Ausbildung sichtbar zu machen. Sozialrechtliche Veranstaltungen im Rahmen juristischer Fakultäten bzw. im Rahmen der juristischen Abteilungen rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher (rechts- und staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten sollen daher mit möglichster Vollständigkeit zur Darstellung kommen. Sie sind in allen Übersichten berücksichtigt.

Daneben erschien es freilich nicht uninteressant, auch von den Veranstaltungen Kenntnis zu nehmen, die im Rahmen anderer Fakultäten, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher (staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten oder entsprechender Abteilungen rechtsund wirtschaftswissenschaftlicher (rechts- und staatswissenschaftlicher usw.) Fakultäten speziell über Gegenstände des Sozialrechts abgehalten werden. Doch verhoten hier verschiedene technische Probleme ein zu weites Ausgreifen. Vielmehr konnten sie nur für die Periode 1963-1966 und auch da nur beschränkt berücksichtigt werden. Einschlägige wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen aus dieser Zeit sind in allen Übersichten mit berücksichtigt. Veranstaltungen in nichtrechts-, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fakultäten sind dagegen nur in der Übersicht I mit berücksichtigt, während sie in den weiteren Übersichten nicht mit ausgewertet sind. Auf sie soll dennoch besonders aufmerksam gemacht werden. So finden sich Veranstaltungen mit spezifisch sozialrechtlichem Gegenstand vor allem im Programm der medizinischen Fakultäten: so in Erlangen-Nürnberg, Marburg und Würzburg, sowie - besonders intensiv - in Münster und Saarbrücken. Unter den theologischen Fakultäten weist Freiburg ein besonders umfangreiches Programm auf. In Heidelberg kündigt - soweit zu sehen nur die theologische Fakultät Spezialveranstaltungen auf dem Gebiet des Sozialrechts an. Schließlich findet sich auch im theologischen Programm der Universität Münster Sozialrechtliches. Unter den philosophischen Fakultäten bietet wohl Saarbrücken mit einer Übung über "Hilfe, Fürsorge, Sozialpolitik" das sozialrechtlich Interessanteste an.

Im einzelnen konnte nur berücksichtigt werden, was sich dem Namen nach als sozialrechtliche Veranstaltung ausweist. Das bringt, wie schon bemerkt, eine Beschränkung auf sozialrechtliche Spezialveranstaltungen mit sich. Veranstaltungen, in denen das Sozialrecht mitbehandelt wird (oder behandelt werden sollte), wie etwa Besonderes Verwaltungsrecht oder Sozialpolitik, mußten außer Betracht bleiben. Sonst hätte konkret ermittelt werden müssen, ob und inwieweit Sozialrecht Aufnahme findet. Diese Art allgemeinerer Veranstaltungen mit sozialrechtlichem Bezug durften - um nicht unsachliche Unterscheidungen zu treffen auch dann nicht als sozialrechtlich ausgewertet werden, wenn ein sozialrechtliches Thema als Teilgegenstand der Veranstaltung exemplarisch genannt ist. In diesem Fall findet sich die Veranstaltung - soweit sie aufgespürt wurde - zwar in der Übersicht I mit angeführt, sie ist iedoch in den anderen Übersichten nicht ausgewertet. In besonderem Maße sind davon die versicherungswissenschaftlichen und -rechtlichen Unterrichtsveranstaltungen betroffen. Da auch hier die sozialrechtlichen Elemente nicht schon aus der Ankündigung entnommen werden können, wurden sie nur in die Übersicht I mit aufgenommen. In den anderen Übersichten sind sie nicht berücksichtigt. Das ist besonders bei der Lektüre der Übersicht II in bezug auf die Universitäten Göttingen, Hamburg und — vor allem — Köln zu beachten.

Zusammenfassend ist klarzustellen:

- Für die Perioden 1910/11 und 1927/28 sind in allen Übersichten nur juristische Veranstaltungen berücksichtigt.
- Für die Periode 1963—1966 sind in allen Übersichten juristische und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen berücksichtigt.
- Medizinische, theologische und philosophische Veranstaltungen sind nur in der Übersicht I vermerkt und dort in eckige Klammer gesetzt.
- Veranstaltungen, die einen besonderen sozialrechtlichen Teilgegenstand angeben, jedoch in einem größeren Zusammenhang stehen, der für sich allein keine Gewähr für den sozialrechtlichen Bezug oder das Ausmaß seiner Berücksichtigung gibt, sind nur in der Übersicht I vermerkt und dort in eckige Klammer gesetzt. Das gilt auch für versicherungswissenschaftliche Veranstaltungen.

#### II. Bemerkungen zur Auswertung

Die nachfolgenden Übersichten sollen dem Leser eine Grundlage geben, um die Entwicklung und die Situation auf dem Gebiet sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten in der Bundesrepublik zu beurteilen. Die erschöpfende Aufschlüsselung aller denkbaren Relationen zwischen den gesammelten Daten dagegen ist nicht die Absicht dieser Dokumentation. Sie würde einen umfangreichen Apparat, weitere Ermittlungen, Unterstellungen und einen großen Aufwand an Arbeit voraussetzen, was alles außer Verhältnis zu dem erreichbaren Informationswert, zur Tragweite der gegenwärtigen Diskussion über die gegebene Lage und zum möglichen Nutzen für die weitere Planung und Entwicklung stünde. Finige Hinweise zur Bewertung der ermittelten Verhältnisse seien jedoch gegeben.

# 1. Zum "Ob" sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit besonderer sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen wird in der Periode 1963—1966 von den juristischen Fakultäten fast allgemein bejaht. Völlig fehlen sie — wenn man von der wohl aufbaubedingten Ausnahme in Gießen absieht — nur in Heidelberg. Das Prinzip besonderer sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen hatte sich schon in der Periode 1927/28 etabliert, in der alle beobachteten Universitäten sozialrechtlichen Unterricht anboten.

Dagegen war 1910/11 der sozialrechtliche Unterricht erst an gut der Hälfte der Universitäten anzutreffen. Anders als an den juristischen Fakultäten (Abteilungen) fehlt 1963—1966 noch bei mehr als der Hälfte der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) ein besonderer Unterricht über die Gegenstände des Sozialrechts.

Über die wichtige Frage, ob und in welchem Maße das Sozialrecht in den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Unterricht einbezogen ist, ergeben die erhobenen Tatsachen nichts. Sie erlauben auch nicht ohne weiteres Rückschlüsse, ob der besondere sozialrechtliche Unterricht anstatt der Einbeziehung des Sozialrechts in das allgemeine öffentliche Recht eingeführt ist, oder um diese sozialrechtliche Mindestunterweisung zu ergänzen.

# 2. Zur Stetigkeit, Allgemeinheit und Klarheit

Das grundsätzliche Vorkommen sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen darf jedoch nicht überbewertet werden. Nicht selten fehlt ihnen noch die regelmäßige Wiederkehr, die sie zu einem festen, als notwendig ausgewiesenen Bestandteil der juristischen Ausbildung machen würde. Im einzelnen sind die Verhältnisse freilich sehr verschieden. Volle Stetigkeit ist Berlin zu bescheinigen. Auf der anderen Seite kündigt München 1963-1966 nur eine sozialrechtliche Veranstaltung an. Dazwischen liegen etwa Fälle, in denen wesentliche Stetigkeit in der Sache nur durch — verbale oder sachliche — Nuancierung des Themas undeutlich wird (z. B. Freiburg, Göttingen, Köln, Marburg, Tübingen), das Angebot ungleich über die Periode verteilt, ist (z. B. Kiel oder Münster), das Bild durch wechselnde Kombinationen mit anderen Themen oder von allgemeinen und spezielleren sozialrechtlichen Veranstaltungen unruhig wird (Frankfurt, Würzburg) u. a. m. Hervorgehoben seien noch Bonn und Erlangen-Nürnberg, wo jeweils der sozialrechtliche Stoff über mehrere Semester verteilt ist (wobei in Erlangen-Nürnberg das Überlappen der Themen überrascht). Die Einjahresperioden 1910/11 und 1927/28 sind zur Frage der Stetigkeit weniger aufschlußreich. Doch lassen die Angaben aus 1910/11 für Berlin und Kiel, die Angaben aus 1927/28 für Berlin, Göttingen und München, annähernd auch für Freiburg Dichte und Regelmäßigkeit erkennen. Die einschlägigen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen weisen übrigens durchwegs noch weitaus weniger Regelmäßigkeit auf als die juristischen.

Ähnliche Vorbehalte wie unter dem Gesichtspunkt der Stetigkeit sind unter dem der Allgemeinheit des Unterrichtsangebotes zu machen. Während 1910/II das Unterrichtsangebot fast ausschließlich unter dem Generalthema der Sozialversicherung (oder wie man sie damals sonst nennen mochte; s. insbes. den Fächerschlüssel vor Übersicht I Pos. 120)

stand und auch 1927/28 die Sozialversicherung, gefolgt von der Fürsorge noch das Feld beherrschte, ist 1963-1966 eine große Vielfalt festzustellen (s. hierzu und zum Folgenden vor allem auch den Anhang zur Übersicht III). Der häufigste Vorlesungsgegenstand ist zwar nach wie vor die Sozialversicherung als Ganzes (gelegentlich mit verschiedenen Ergänzungen, s. den Fächerschlüssel a. a. O. Pos. 200-211. Und sehr zu begrüßen ist, daß dieses Thema immer mehr mit dem allgemeineren des Sozialrechts oder des Rechts der sozialen Sicherheit vertauscht oder in dieser Richtung erweitert wird (ebenda Pos. 111, 112). Aber nicht weniger bedauerlich ist, in welchem Maße sowohl allgemeine Themen dieser Art auf die verschiedenste Weise durch Zusätze spezialisiert werden und andererseits Teilthemen herausgegriffen und in selbständigen Unterrichtsveranstaltungen dargereicht werden. Die Übersichten vermitteln nicht die Überzeugung, daß in allen diesen Fällen ein konsequentes, knappes Elementarangebot durch spezielle Veranstaltungen ergänzt wird. Vielmehr ist Verwirrung zu besorgen, die durch die verschiedenen Kombinationen, in denen sozialrechtliche mit nicht sozialrechtlichen Themen zusammengefügt werden, noch gesteigert wird. Man kann behaupten, daß kein anderes Fach im Lehrbetrieb der juristischen Fakultäten unter einer solchen Vielfalt von Bezeichnungen und in einer solchen Zahl von Kombinationen, Spezialisierungen und Teilungen auftritt wie das Sozialrecht. Hier liegt eine bedeutsame Ursache für die Mauerblümchenexistenz, mit der das Fach in den Studienplänen der Fakultäten dahinvegetiert. Man muß sich vor Augen halten, wie der Student den Unterschied zwischen dem selbstverständlichen, sicheren Umlauf etwa der zivilistischen und strafrechtlichen Hauptvorlesungen und dem zerstreuten Flattern sozialrechtlicher Ankündigungen registriert. Diese Wirkung verstärkt sich, je mehr der Student von der akademischen Freizügigkeit Gebrauch macht. Deshalb muß es auch das wichtigste Ziel aller Reform des sozialrechtlichen Unterrichts sein, den Elementarunterricht im Sozialrecht (Recht der sozialen Sicherheit) oder allenfalls - wenn es dem komplementären Verhältnis zur Vorlesung Besonderes Verwaltungsrecht so besser entspricht — im Sozialversicherungsrecht mit Vorrang vor allen sonstigen sozialrechtlichen Veranstaltungen sicherzustellen. Zu bemerken ist noch, daß der Zustand in den wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) eher noch weniger erfreulich ist.

# 3. Zur Staffelung des Unterrichts

Während so der sozialrechtliche Unterricht die Gefahr läuft, unfruchtbar thematisch zersplittert zu werden, wird dem Problem der Staffelung des Unterrichtsangebots nach Unterrichtsarten wohl immer noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. In aller Regel werden nur

Vorlesungen angeboten. Übungen kündigten daneben 1910/11 Freiburg und Kiel, 1927/28 Hamburg und München und 1963-1966 Köln und München sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen Frankfurt an. Spezielle Seminare wurden 1927/28 in Hamburg und Würzburg und 1963-1966 in Bonn, Göttingen, Hamburg und Saarbrücken (hier gemeinsam für Iuristen und Wirtschaftswissenschaftler) sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen in Frankfurt abgehalten. Kolloquien sind erst 1963—1966 zu beobachten: in Freiburg, Göttingen und Kiel sowie im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen in Erlangen-Nürnberg und Münster. Somit ist also insgesamt eine erfreuliche Tendenz zur Zunahme der Staffelung festzustellen. Eine besondere Intensität der Staffelung ist 1963-1966 Göttingen und im wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Rahmen Frankfurt zu bescheinigen. Könnten die versicherungswissenschaftlichen Veranstaltungen hier einbezogen werden, so würde sich eine besonders intensive Gliederung wohl auch für Köln und Hamburg ergeben - wobei auf Hamburg auch schon das Angebot der Periode 1927/28 aufmerksam macht.

Die dargestellten Verhältnisse dürften kaum auf prinzipielle Starrheit oder Gedankenlosigkeit, sondern fast überall auf die Knappheit der Lehrkapazität und das mangelnde Interesse seitens der Studierenden für ein ausgiebigeres sozialrechtliches Unterrichtsprogramm zurückzuführen sein. Gerade deshalb sei in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, daß für die Staffelung des Unterrichts gute Möglichkeiten der Kooperation zwischen Rechtswissenschaft einerseits und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften andererseits bestehen, in die gegebenenfalls auch die theologischen und medizinischen Fakultäten einbezogen werden könnten. Sie können vorzüglich dazu beitragen, daß die Lehrkapazitäten optimal ausgenutzt werden und möglichst keine Nachfrage unbefriedigt bleibt.

# 4. Zu den Unterrichtszeiten und zum Fächerkatalog

Wie sehr die geringe Staffelung des Unterrichts auf mangelnde Nachfrage und Lehrkapazität zurückgeht, beweist nicht zuletzt die Zurückhaltung, mit der auch die Vorlesungszeiten bemessen werden. Im einzelnen ist dazu auf die Übersicht III zu verweisen. Danach beherrscht die ein- und zweistündige Vorlesung das Feld. Dreistündige Vorlesungen finden sich fast, vierstündige immer nur im Rahmen von Kombinationen (meist von Arbeits- und Sozialrecht). Eine Ausnahme macht Erlangen-Nürnberg mit seinem über mehrere Semester verteilten sozialversicherungsrechtlichen Vorlesungsprogramm. Dagegen kann das Verhältnis des Zeitaufwands für Grundlagen- und Spezialvorlesungen zueinander nicht immer befriedigen.

Nicht uninteressant ist schließlich die Auswahl der Vorlesungsgegenstände. Dazu darf in erster Linie auf den Fächerschlüssel hingewiesen werden, der vor der Übersicht I abgedruckt ist. Er ist der Rest aus einem Systemprogramm, von dem her die Vorlesungsverzeichnisse durchforscht wurden. Er enthält schon nicht mehr, was nicht als benannter Unterrichtsgegenstand angetroffen wurde. Erwähnt sei nur, daß die Versorgung als drittes Element im System der sozialen Sicherheit im Gegensatz zu Sozialversicherung und Fürsorge nie einer Spezialvorlesung gewürdigt wurde. Allenfalls wurde sie im Rahmen von Vorlesungen über die soziale Sicherheit (Pos. 110) oder in Kombination mit der Sozialversicherung (Pos. 111) genannt. Bemerkenswert ist ferner, daß als einzigem Zweig der Sozialversicherung der Arbeitslosenversicherung keine Spezialveranstaltung gewidmet wurde. Einige aufschlußreiche Relationen lassen im übrigen die Summen erkennen, die der Übersicht III als Anhang beigefügt sind.

### 5. Zur Personenfrage

Die Übersicht IV bedarf kaum der Erläuterung. Der wachsende Anteil der Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten am Unterricht ist offenkundig. Interessant ist auch das Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professoren einerseits und Privatdozenten andererseits. 1910/11 tragen diese die Last des sozialrechtlichen Unterrichts ganz überwiegend. 1927/28 erreicht dagegen der Anteil der ordentlichen und außerordentlichen Professoren seinen Höhepunkt. 1910/11 also waren die Privatdozenten in das Sozialrecht "eingestiegen". Von den planmäßigen Professoren ohnedies aus den sogenannten Hauptvorlesungen verdrängt, bot sich ihnen das Sozialrecht um so mehr an, als diese neue Materie sie als Repräsentanten einer neuen Gelehrtengeneration reizen mußte. 1927/28 dann hatte diese Generation die Lehrstühle eingenommen und war ganz offensichtlich dem Sozialrecht treu geblieben. Daß 1963-1966 die Privatdozenten nur noch in verschwindendem Maße am sozialrechtlichen Unterricht beteiligt sind, hängt mit dem äußerst geringen Anteil der Privatdozenten am Lehrkörper der juristischen und wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten zusammen, wohl auch damit, daß Privatdozenten heute viel mehr als früher an sogenannten Hauptvorlesungen beteiligt sind.

## Zweiter Teil

# ÜBERSICHTEN ZUM SOZIALRECHTLICHEN UNTERRICHT AN DEN UNIVERSITÄTEN IM GEBIET DER HEUTIGEN BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FÜR DIE JAHRE 1910/11, 1927/28 UND 1963-1966



# FÄCHERSCHLÜSSEL zu den Übersichten

100	Sozialrecht	Sozialrech	t		
110	Soziale Sicherheit (Sozialversicherung u. Versorgung und Fürsorge)				
111	Sozialversicherung und Versorgung	Soziale Sid	herheit		
112	Sozialversicherung und Fürsorge	3021aic Si	aicincit		
120	Soziale Sicherung der Arbeitnehmer (i. S. der Sozialgesetzgebung des Reiches vor 1914)				
200	Sozialversicherung	nes			
202	Sozialversicherung u. Familienlastenausgleich	mei			
203	Sozialversicherung und Sozialgerichtsbarkeit	Allgemeines			
211	Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung				
212	Kranken- und Unfallversicherung				
213	Kranken- und Rentenversicherung		Sozialversicherung		
214	Kranken- und Arbeitslosenversicherung und Familienleistungen				
215	Unfall- und Rentenversicherung		ılveı		
216	Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung	Besonderes	Sozie		
217	Renten- und Arbeitslosenversicherung	Besc			
220	Krankenversicherung				
230	Unfallversicherung				
240	Rentenversicherung				
290	Internationales Sozialversicherungsrecht				
400	Fürsorge (Sozialhilfe)				
410	Fürsorge mit Jugendwohlfahrt (Jugendfürsorge)	Fürsorge			
510	Familienlastenausgleich (Kindergeld)				
520	Familienfürsorge	Familien- un	d Jugendhilfe		
530	Jugendwohlfahrt (u. ä.)				
600	Altershilfe	Altershilfe			
700	Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit			

### **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Art der Veranstaltung: v Vorlesung

> 11 Übung

Kolloquium K S Seminar

Fakultäten iuristische iur.

oder Abteilungen: wiso. wirtschaftswissenschaftliche bzw. wirt-

schafts- u. sozialwissenschaftliche bzw. staatswissenschaftliche bzw. staatswirt-

chaftliche

EFI Europäisches Forschungsinstitut

Europa-Institut Saarbrücken

med medizinische philosophische phil. theol theologische

Lehrer: o. P. ordentlicher Professor

> außerordentlicher Professor a. o. P. apl. P. außerplanmäßiger Professor

GastP. Gastprofessor

(o.) HP (ordentlicher) Honorarprofessor

Privatdozent PD

w. Ass. wissenschaftlicher Assistent

T. Lehrbeauftragter

Zusatzangaben zu den wenn mit anderem (nicht im engeren u. a. Ubersichten:

Sinn sozialrechtlichem) Stoff zusammen

"speziell"; wenn aus dem Gebiet Spesp. zialfragen herausgegriffen sind

int. internationalrechtlich ausl. auslandsrechtlich eur. europarechtlich

Was in Ubersicht I in eckige Klammer [ ] gesetzt ist, ist in den Übersichten II-IV nicht ausgewertet.

# ÜBERSICHT I

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den Universitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSIT	ΓÄT BERLIN	/ FREIE U	NIVERSITÄT BERLIN				
1910/11	SS 1910	V	Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungs- und Arbeiterschutzgesetz- gebung), mit Berücksichtigung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung	2	jur.	PD	120
	WS 1910/11	V	Die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungs- und Arbeiterschutzgesetz- gebung), mit Berücksichtigung des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung	2	jur.	PD	120
1927/28	SS 1927	v	Soziales Versicherungsrecht (Arbeiter- und Angestelltenversicherung)	2	jur.	a. o. P.	200
		v v	Einführung in die soziale Gesetzgebung Wohlfahrtsrecht (einschließlich Jugendrecht)	1 1	jur. jur.	o. HP o. HP	100 410
	WS 1927/28	v	Soziales Versicherungsrecht (Recht der Arbeiter-	2	jur.	o. HP	200
		v	und Angestelltenversicherung) Wohlfahrtsrecht (einschließlich Jugendrecht)	1	jur.	o. HP	410
1963–1966	WS 1963/64	V V V	Sozialversicherungsrecht Allgemeine Sozialversicherungslehre Die deutsche Sozialversicherung	1 1 2	jur. wiso. wiso.	N. N. L L	200 200sp 200
	SS 1964	_	_	_	-	_	_
	WS 1964/65	v	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	о. Р.	200

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		v	Die deutsche Sozialversicherung (nach der Reform)	2	wiso.	L	200
	SS 1965	_	<del>_</del>	_	-	-	-
	WS 1965/66	V V V	Sozialversicherungsrecht Allgemeine Sozialversicherungslehre Die gesetzliche Kranken- und Rentenversiche- rung	1 1 1	jur. wiso. wiso.	o. P. L L	200 200 sp. 213
	SS 1966	-	_	_	_	_	-
UNIVERSI' 1910/11	TÄT BONN   SS 1910   WS 1910/11	– v	— Recht der Sozialgesetzgebung	_ 2	– jur.	– PD	- 120
1927/28	SS 1927	v	Arbeiterrecht	3	jur.	o. P.	120 u. a.
	WS 1927/28	-	_	-	_	-	-
1963-1966	WS 1963/64	-	_	_	_	_	-
	SS 1964	S	Vorträge mit Diskussion über ausgewählte Pro- bleme des Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts	2	jur.	o. P.	100 u. a.
		V	Einführung in das Recht der sozialen Sicher- heit I	1	jur.	о. Р.	110
	WS 1964/65	v	Recht der sozialen Sicherheit I	1	jur.	o. P.	110

Übersicht I
-

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		S	Vorträge über ausgewählte Probleme des Han- dels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts	2	jur.	o. P.	100 u. a.
	SS 1965	S	Vorträge über ausgewählte Probleme des Han- dels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	2	jur.	о. Р.	100 u. a.
	WS 1965/66	V S	Recht der sozialen Sicherheit II Vorträge über ausgewählte Probleme des Han- dels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	1 2	jur. jur.	o. P. o. P.	110 100 u. a.
		S	Probleme des Rechts der sozialen Sicherheit	2	jur.	o. P.	110 sp.
	SS 1966	S	Industrierechtliches Seminar: Vorträge über ausgewählte Probleme des Handels-, Wirtschafts-, Sozial- und Steuerrechts mit Diskussionen	2	jur.	o. P.	100 u. a.
TINITUEDCI	ΓΆ <b>Τ Ε</b> ΒΙ ΔΝΙ <i>C</i>	'ENI*  / ED	LANGEN-NÜRNBERG				
1910/11	IAI ERLANG	:LI4	CANGEN-NOROBERG				
1927/28	SS 1927	v	Soziales (Arbeiter- und Angestellten-) Versicherungsrecht	1	jur.	Prof.	120
	WS 1927/28	-	_	_	-	_	-
1963–1966	WS 1963/64	v v+k	Sozialversicherungsrecht III Fürsorgerecht	1 2, 14tägl.	jur. wiso.	o. P. o. P. + w. Ass.	200 sp. 400
*) Ohne W	irtschaftshoch	schule Nü	rnberg			w. Ass.	

Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	v	Sozialhilfe nach dem JWG (Jugendfürsorge und	2, 14tägl.	wiso.	HP	530 sp.
	v	Jugendpflege) Die Sozialhilfe im System der sozialen Siche- rung in der Bundesrepublik	2	wiso.	L	400
SS 1964	[V	Bes. Verwaltungsrecht I (Kommunalrecht, Si- cherheitsrecht, Planungs- und Baurecht, Sozial- hilferecht)	3	jur.	o. P.}	
	[V [V V	Aktuelle Probleme der deutschen Sozialarbeit Sozialarbeit in den angelsächsischen Ländern Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bun- dessozialhilfegesetz	2, 14tägl. 2, 14tägl. 2	wiso. wiso. wiso.	HP] HP] L	400 sp.
W 1964/65	V V+K	Sozialversicherungsrecht I: Kranken- und Un- fallversicherung Fürsorgerecht (einschl. Jugendrecht)	2 2, 14tägl.	jur. wiso.	o. P. o. P. + w. Ass.	212 410
	v	Strukturprinzipien der sozialen Sicherung, dargestellt an Beispielen	2	wiso.	L L	110 sp.
SS 1965	v	Sozialversicherungsrecht II: Unfall- und Renten- versicherung der Arbeiter und Angestellten	2	jur.	о. Р.	215
W 1965/66	v	Sozialversicherungsrecht II: Unfall- und Renten- versicherung, Arbeitslosenversicherung	2	jur.	о. Р.	216
	v	Die kinderreiche Familie in unserer Sozialgesetz- gebung	2	wiso.	L	510
S 1966	[V	Bes. Verwaltungsrecht I (Kommunalrecht, Si- cherheitsrecht, Planungs- und Baurecht, Sozial- hilferecht)	3	jur.	o. P.]	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		(K V V mit K	Sozialmedizin und Sozialversicherung: Kollo- quium über Fragen der Begutachtung Soziale Sicherung Über das Recht der Sozialhilfe (einschließlich Jugendrecht)	1, 14tägl. 2 1	med. wiso. wiso.	o. P.] N. N. N. N.	110 410
UNIVERSI	TÄT FRANKI	FURT/MAI	N (gegr. 1914)				
1927/28	SS 1927	-	_	-	-	-	-
1	WS 1927/28	V	Die Sozialversicherung des Deutschen Reichs (Reichsversicherungsordnung und Angestellten- versicherungsgesetz)	1	jur.	o. HP	200
1963-1966	WS 1963/64	v	Aktuelle Fragen des Arbeits- und Sozialrechts in der Rechtsprechung	2	jur.	o. P.	100 u. a.
		v	Rechtsgrundlagen der sozialen Sicherheit (vor allem Sozialversicherung, Versorgung, Sozial- hilfe, Kindergeld, Lastenausgleich)	2	jur.	HP	110
		V S	Grundzüge der deutschen Sozialversicherung Fürsorgewesen	3 2	wiso. wiso.	HP o. P.	200 400
	SS 1964	V U S	Systeme der sozialen Sicherheit Übungen zur Sozialversicherung Fürsorge	2 2 2	wiso. wiso. wiso.	o. P. HP o. P.	110 200 400
	WS 1964/65	V V	Das Recht der Jugendhilfe Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Ren- tenversicherung)	1 1	jur. jur.	HP HP	530 211

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		V S	Grundzüge der deutschen Sozialversicherung Fürsorge	3 2	wiso. wiso.	HP o. P.	200 400
	SS 1965	v	Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialversiche-	4	jur.	o. P.	200 u.a.
		V S U	rungsrechts Alterspsychologie und Altershilfe II Alterspsychologie und Altershilfe Übungen zur Sozialversicherung	1 1 2	wiso. wiso. wiso.	L L HP	600 600 200
	WS 1965/66	V V	Aktuelle Fragen des Arbeits- und Sozialrechts Sozialversicherung I (Kranken- und Unfallver- sicherung)	2 3	jur. wiso.	o. P. HP	100 u. a. 212
		v	Alterspsychologie und Altershilfe: Alter und Lei- stung	1	wiso.	L	600
	SS 1966	v	Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialversicherungsrechts	4	jur.	PD	200 u. a.
		v	Sozialversicherung II: Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung	2	wiso.	HP	217
		ប	Übungen zur Sozialversicherung	2	wiso.	HP	200
	]	v	Die Politik der sozialen Sicherheit	1	wiso.	o. P.	110 sp.
		Ü	Übungen zur Altershilfe	1	wiso.	L	600
UNIVERSI	TÄT FREIBUI	RG					
1910/11	SS 1910	V	Recht und Reform der deutschen Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.	200 sp.
		ប	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung	?*)	?*)	o. P. + PD	200

<sup>\*)</sup> Keine Angaben im Vorlesungsverzeichnis

	Semester	Vcranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	WS 1910/11	υ	Übungen zum Entwurf der Reichs-(Arbeiter-)- Versicherungsordnung	1	jur.	o. P.	200 sp.
1927/28	SS 1927	v	Sozialversicherungsrecht der Arbeiter und Angestellten (mit Einschluß der Knappschaftsversicherung)	2	jur.	o. P.	200
		v	Reichsgesetzliche Versicherung und Versorgung; Aufbau und wirtschaftliche Bedeutung	2	jur.	L	111 sp.
	WS 1927/28	V V	Fürsorgerecht Deutsche Sozialversicherung	2 2	jur. jur.	PD PD	400 200
19631966	WS 1963/64	K	Seminaristisches Kolloquium im Arbeitsrecht u. Sozialversicherungsrecht (an Hand von Entschei-	2	jur.	L	200 u. a.
		ប្រ	dungen und aktuellen Vorgängen) Übungen zur personalen u. institutionellen Ent- faltung sozialer Arbeit im 19. und 20. Jahrhun- dert	2	theol.	a. o. P.]	
	SS 1964	[V	Sachgebiete und Gegenwartsaufgaben der Sozial- hilfe	2	theol.	a. o. P.]	
		[V	Theorie der Sozialhilfe II: Die sozialrechtlichen Grundlagen	2	theol.	L]	
		v	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	o. P.	200
	WS 1964/65	v	Sozialversicherungsrecht (sämtliche Zweige der Sozialversicherung nebst Arbeitsvermittlung und	2	jur.	o. P.	112

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		K	Arbeitslosenversicherung sowie Recht der Sozial- hilfe) Kolloquium über aktuelle Fragen des Arbeits- rechts und der Sozialversicherung (insbesondere an Hand höchstrichterlicher Entscheidungen	2	jur.	o. <b>P.</b>	200 u. a.
	SS 1965	[V	Theorie der Sozialhilfe IV: Systeme der sozia- len Sicherheit	2	theol.	L]	
	WS 1965/66	v	Sozialversicherungsrecht (nebst Arbeitsvermittlung, Versorgung, Sozialhilfe)	2	jur.	o. P.	110
	SS 1966	[V V	Theorie der Sozial- und Jugendhilfe II: Die Sozialrechtlichen Grundlagen Einführung in das französische Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	2 1, 14tägl.	theol. jur.	L] L	200 ausl.
UNIVERSI	TÄT GIESSEN	1+)					
1910/11		l					
1927/28	SS 1927	_	_	-	-	_	-
	WS 1927/28	v	Sozialversicherungsrecht (einschl. Erwerbslosenfürsorge)	1	jur.	L	200
1963–1966		_	_	-	_	_	_
*) Juristisch	Juristischer Unterricht nach Unterbrechung 1965 wieder aufgenommen						

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSI	TÄT GÖTTIN	IGEN					
1910/11	SS 1910			_	-	_	_
	WS 1910/11	v	Das Recht der Reichs-Arbeiterversicherung (un- ter Berücksichtigung des Entwurfs einer Reichs- versicherungsordnung)	1	jur.	PD	200
1927/28	SS 1927	V V ប	Arbeitsrecht III (Sozialversicherungsrecht) Einführung in die soziale Fürsorge Übungen des Seminars für Versicherungswissen- schaft	2 1 2, 14tägl.	jur. jur. jur.	PD L o. P. + PD]	200 400
		v	Einführung in das Jugendwohlfahrtsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz	2	jur.	L'	530
	WS 1927/28	ប្រ V	Einführung in die soziale Fürsorge Übungen des Seminars für Versicherungswissen- schaft	1 2, 14tägl.	jur. jur.	L o. P. + PD	400
1963–1966	WS 1963/64	V K	Sozialversicherungsrecht Kolloquium über das Recht der sozialen Sicher- heit (Sozialversicherung, Versorgung, Sozialhilfe) unter besonderer Berücksichtigung der Sozial- reform	2	jur. jur.	HP HP	200 110 u. a.
	SS 1964	v v	Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgericht- liche Verfahren Verfassungsrechtliche und allgemein verwal- tungsrechtliche Fragen aus dem Sozialrecht in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (mit Kol- loquium)	1 2, 14tägl.	jur. jur.	HP] HP	700 100 sp.

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	WS 1964/65	V S V	Sozialversicherungsrecht Sozialrechtliches Seminar Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgericht- liche Verfahren	2 2, 14tägl. 2, 14tägl.	jur. jur. jur.	HP HP HP	200 100 700
		s	Sozialrechtliches Seminar	2, 14tägl.	jur.	HP	100
	WS 1965/66	V	Grundzüge des Rechts der sozialen Sicherheit (Sozialversicherung, Versorgung, Sozialhilfe)	2	jur.	HP	110
	SS 1966	v	Die Sozialgerichtsbarkeit und das sozialgericht- liche Verfahren (unter Mitberücksichtigung des Verfahrens vor den allgemeinen Verwaltungs- gerichten)	2, 14tägl.	jur.	HP	700
	_::-	s	Sozialgerichtliches Seminar	2, 14tägl.	jur.	HP	100
l .	TÄT HAMBU	RG (gegr.	1919)				
1927/28	SS 1927	V	Einführung in die private und soziale Versiche- rung	1	jur.	o. P.	200 u. a.
		V V S	Sozialversicherung Jugendwohlfahrtsgesetz Seminar für Versicherungsrecht: wissenschaftl. Arbeiten aus dem Gebiete des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts	2 1 2	jur. jur. jur.	o. P. PD o. P.	200 530 200 u. a.
	WS 1927/28	t) s	Übungen im privaten und öffentlichen Versiche- rungsrecht mit schriftlichen Arbeiten Seminar für Versicherungsrecht: wissenschaftl. Arbeiten aus dem Gebiete des privaten und öffentlichen Versicherungsrechts	2 2, 14tägl.	jur. jur.	o. P. o. P.	200 u. a. 200 u. a.

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1963-1966	WS 1963/64	-	_	_	_	_	-
	SS 1964	S	Sozialrecht und allgemeines Verwaltungsrecht	1	jur.	o. P.	100 u. a.
	WS 1964/65	V [Ü [S	Sozialversicherungsrecht Übungen im Versicherungsrecht Seminar über Versicherungsrecht	1 2 1	jur. jur. jur.	o. P. o. P.] o. P.]	200
	SS 1965	_	_	_	_	_	-
	WS 1965/66	V [S	Sozialversicherungsrecht Seminar über Versicherungsrecht	1 1	jur. jur.	o. P. o. P.]	200
	SS 1966	v	Jugendrecht (Jugendstrafrecht, Jugendfürsorge, internationales Jugendrecht)	2	jur.	HP	530 u. a.
UNIVERSIT	TÄT HEIDELI I	BERG					
1927/28	SS 1927	v	Jugendwohlfahrtsrecht	1	jur.	L	530
	WS 1927/28	v	Deutsches Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
1963-1966	WS 1963/64	[V	Soziale Sicherungssysteme	2	theol.	L]	
	SS 1964	-	_	-	-	_	-
	WS 1964/65	-		-	-	-	-
	SS 1965	-	_	-	-		-
	WS 1965/66	-	_		-	_	-

Übersicht I

	Semester	Vetanstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	SS 1966	[V	Die geschichtlichen Formen der kirchlichen So-	2	theol.	o. P.]	
		ប្រ	zialhilfe Aufgaben staatlicher und kirchlicher Fürsorge nach dem Bundessozialhilfegesetz	2	theol.	o. P. + L]	
UNIVERSI	TÄT KIEL						
1910/11	SS 1910	Ü	Sozialrechtliche Übungen mit einer Einleitung über Soziale Rechtsprechung	2, 14tägl.	jur.	PD	100
	WS 1910/11	V V	Deutsches Sozialrecht II (Versicherungsrecht) Gewerberechtspolitik und Sozialrechtspolitik mit Exkursionen	1 2	jur. jur.	PD PD	200 120 u. a.
1927/28	SS 1927	V	Deutsches Jugendrecht (insbesondere Jugendwohlfahrt)	1	jur.	a. o. P.	530
	WS 1927/28	_	_	_	_		_
1963–1966	WS 1963/64	-	_	_	-	_	_
	SS 1964	-	_	_	-	_	-
	WS 1964/65	_	_	-	-	_	-
	SS 1965	_	_	-	_		
	WS 1965/66	v	Das Recht der sozialen Sicherheit im Gefüge unserer Rechtsordnung	1	jur.	L	110
		K	Kolloquium zur Vorlesung	1	jur.	L	110
	SS 1966	v	Einführung in das Recht der sozialen Sicherheit	1	ju <b>r</b> .	L	110

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSI	TÄT KÖLN (	gegr. 1919)					
1927/28	SS 1927	v	Bürgerliches Recht: Familien- und Familienfürsorgerecht	3	jur.	о. Р.	520
	WS 1927/28	v	Bürgerliches Recht: Familien- und Familienfürsorgerecht	3	jur.	a. o. P.	520
1963–1966	WS 1963/64	V V V [S	Die Rentenversicherungen europäischer Staaten Sozial- und Jugendhilferecht Einführung in das Recht der sozialen Sicherung Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2 1 2 2	wiso. jur. jur. jur.	L L HP HP]	240 eur. 410 110
	SS 1964	  S  S  V  V  U	Grundzüge der Sozialversicherung Hauptprobleme internationaler Sozialversicherung Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar Soziale Sicherung Das Recht der Unfallversicherung Sozial- und Jugendhilferecht Ubungen im Recht der Individual- und Sozialversicherung	3 2 2 2 1 1 2	wiso. wiso. wiso. wiso. jur. jur. jur.	o. P. L HP] PD o. P. L o. P. + HP	200 290 sp. 110 230 410 200 u. a.
	WS 1964/65	v v	Aktuelle Fragen internationaler Sozialversicherung Sozialversicherung und Familienlastenausgleich als Elemente der freiheitlichen Gesellschaftsord- nung (Aktuelle Fragen der "sozialen Sicher- heit")	2	wiso. wiso.		290 sp. 202 sp.

Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
WS 1964/65	V V	Einführung in das Recht der Sozialversicherung Sozial- und Jugendhilferecht	1 1	jur. jur.	HP L	200 410
SS 1965	V V Ü [S	Die soziale Sicherheit in der EWG Sozial- und Jugendhilferecht Übungen im Individual- und Sozialversiche- rungsrecht Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2 1 2 2	wiso. jur. jur. jur.	L L o. P.	110 eur. 410 200 u. a.
WS 1965/66	V V V [S	Grundzüge der Sozialversicherung I: Renten- und Unfallversicherung Grundprobleme des Rechts der sozialen Sicher- heit Sozial- und Jugendhilferecht Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar	2 2 1 2	wiso. jur. jur. jur.	L o. P. L o. P.]	215 110 410
SS 1966	V V V V	Grundzüge der sozialen Sicherheit II: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienleistungen Sozialpolitik II (Einrichtungen der sozialen Sicherung) Methoden der Fürsorge (Sozialhilfe) im System der Bundesrepublik Das Recht der privaten und sozialen Unfallversicherung Sozial- und Jugendhilferecht Versicherungsrechtliches Seminar	2 2 1 1 2	wiso. wiso. jur. jur. jur.	o. P. L	214 110 400 sp. 230 u. a. 410
	WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66	WS 1964/65	WS 1964/65  V	WS 1964/65  V Einführung in das Recht der Sozialversicherung V Sozial- und Jugendhilferecht  SS 1965  V Die soziale Sicherheit in der EWG Sozial- und Jugendhilferecht U Ubungen im Individual- und Sozialversicherungsrecht Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar  WS 1965/66  V Grundzüge der Sozialversicherung I: Renten- und Unfallversicherung V Grundprobleme des Rechts der sozialen Sicherheit V Sozial- und Jugendhilferecht [S Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar  Sozial- und Jugendhilferecht [S Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar  V Sozial- und Jugendhilferecht [S Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar  V Sozialpolitik II (Einrichtungen der sozialen Sicherung)  V Methoden der Fürsorge (Sozialhilfe) im System der Bundesrepublik V Das Recht der privaten und sozialen Unfallversicherung Sozial- und Jugendhilferecht  1	WS 1964/65  V Einführung in das Recht der Sozialversicherung 1 jur. SS 1965  V Die soziale Sicherheit in der EWG 2 wiso. V Sozial- und Jugendhilferecht 1 jur. U Ubungen im Individual- und Sozialversicherungsrecht 2 jur.  [S Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar 2 jur. WS 1965/66  V Grundzüge der Sozialversicherung I: Renten- und Unfallversicherung V Grundprobleme des Rechts der sozialen Sicherheit V Sozial- und Jugendhilferecht 1 jur. [S Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar 2 jur.  SS 1966  V Grundzüge der sozialen Sicherheit II: Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Familienleistungen V Sozialpolitik II (Einrichtungen der sozialen Sicherheit II: Krankenversicherung) V Methoden der Fürsorge (Sozialhilfe) im System der Bundesrepublik V Das Recht der privaten und sozialen Unfallversicherung 1 jur. Sozial- und Jugendhilferecht 1 jur.	WS 1964/65  V Einführung in das Recht der Sozialversicherung V Sozial- und Jugendhilferecht  SS 1965  V Die soziale Sicherheit in der EWG V Sozial- und Jugendhilferecht  U Ubungen im Individual- und Sozialversicherungsrecht V Versicherungswissenschaftliches Hauptseminar  V Grundzüge der Sozialversicherung I: Renten- und Unfallversicherung V Grundprobleme des Rechts der sozialen Sicherheit V Sozial- und Jugendhilferecht I jur. L Sozial- und Jugendhilferecht V Das Recht der privaten und sozialen Unfallversicherung V Sozial- und Jugendhilferecht V Das Zeid- und Jugendhilferecht V Daszal- und Jugendhilferecht

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSI'	TÄT MAINZ	(gegr. 194	16)	1			
1963—1966	WS 1963/64	V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts in der BRD	1	jur.	HP	200
	S 1964	-	_	-	-	_	-
	WS 1964/65	-	_	_	_	_	-
	SS 1965	V	Grundzüge der Sozialversicherung in der BRD	1	jur.	L	200
	WS 1965/66	-	_	_	-	_	-
]	SS 1966	-	<del></del>	_	-	_	_
WIRTSCHA	AFTSHOCHSO	CHULE*) /	UNIVERSITÄT MANNHEIM				
1963–1966	WS 1963/64	v	Gegenwartsfragen der Sozialversicherung und der Sozialpolitik	1	wiso.	L	200 sp.
	SS 1964	v	Gegenwartsfragen der Sozialversicherung	1	wiso.	L	200 sp.
	WS 1964/65	V	Einführung in die neu geordnete Sozialversicherung	1	wiso.	L	200
	SS 1965	V	Einführung in die neu geordnete Sozialversicherung II	1	wiso.	L	200
	WS 1965/66	V	Soziale Rentenversicherung in ihrer Wechselwirkung zur Individualversicherung	1	wiso.	L	240 sp.
	SS 1966	V	Gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung aus der Sicht der Wirtschaft	1	wiso.	L	212 sp.
*) Früher H	[andelshochsch	ule Mann	theim. Erst für 1963 ff berücksichtigt.				

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSIT	TÄT MARBU	RG					
1910/11	SS 1910	V	Die deutsch-soziale Gesetzgebung (Arbeiter-Versicherungsrecht)	1	jur.	o. P.	120
	WS 1910/11	-	_	_	-	_	-
1927/28	SS 1927	-		-	_	_	_
	WS 1927/28	v	Sozialversicherungsrecht	1	jur.	N. N.	200
1963–1966	WS 1963/64	[V	Blindenrecht und -fürsorge	1	med.	HP]	
	SS 1964	v	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
	WS 1964/65	_		-	-	-	-
	SS 1965	v	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	L	200
	WS 1965/66	_		-	_	-	-
ı	SS 1966	v	Das Recht der sozialen Sicherung	2	jur.	L	110
UNIVERSI'	TÄT MÜNCI	HEN					
1910/11	SS 1910	v	Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrecht	2	jur.	PD	120 u. a.
	WS 1910/11	_	_	_	_	_	_
1	<u> </u>	ļ		1		}	

	Semester	Vcranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
1927/28	SS 1927	v U	Übersicht über das Sozialversicherungsrecht Wissenschaftliche und praktische Übungen aus dem Sozialversicherungsrecht	1 1	jur. jur.	HP HP	200 200
	WS 1927/28	v	Sozialversicherungsrecht (im Überblick; auch als Ergänzungen zu verwaltungsrechtlichen Vor- lesungen)	1	jur.	о. Р.	200
		v	Jugendrecht und Jugendfürsorge	2	jur.	L	530
1963-1966	WS 1963/64	_	_	_	_	_	_
	SS 1964	v	Soziale Sicherheit und Sozialpolitik	2	wiso.	o. P.	110 sp.
	WS 1964/65	-	_	_	_	_	-
	SS 1965	v	Öffentliches Sozialrecht	1	jur.	о. Р.	100
	WS 1965/66	v	Soziale Sicherheit und Sozialversicherung	2	wiso.	o. P.	110
	SS 1966	_	_	-		_	-
UNIVERSIT	tät münst	ER					
1910/11							
1927/28	SS 1927	v	Jugendrecht insbesondere Jugendstrafrecht und Jugendfürsorgerecht	2	jur.	о. Р.	530
	WS 1927/28	_	_			_	-
1963–1966	WS 1963/64	[V	Soziale Sicherheit in der industriellen Gesell- schaft	1	theol.	GastP]	

	Semester	Vcranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
		Ŭ [V	Übungen zur Privat- und Sozialversicherung Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutach- tung und Versorgungsmedizin	2 1	jur. med.	apl. P. apl. P.]	200 u. a.
	SS 1964	[V	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutachtung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	WS 1964/65	v v	Grundzüge des Sozialrechts Versicherung II: Sozialversicherung	2 2	jur. wiso.	L apl. P.	100 200
	SS 1965	V K	Grundzüge des Sozialrechts Aktuelle Probleme des Fürsorgeprinzips	2 1	jur. wiso.	L o. P. + PD + apl. P.	100 400 sp.
		[V	Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutach- tung und Versorgungsmedizin	1	med.	apl. P.]	
	WS 1965/66	V [V	Grundzüge des Sozialrechts (f. Fortgeschrittene) Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutach- tung und Versorgungsmedizin	2 1	jur. med.	L apl. P.]	100
	SS 1966	V V (V	Sozialrecht und öffentliches Recht Versicherung II: Sozialversicherung Sozialversicherung einschl. ärztlicher Begutach- tung und Versorgungsmedizin	1 2 1	jur. wiso. med.	L apl. P. apl. P.]	100 sp. 200
UNIVERSI	TÄT SAARBF	UCKEN (	gegr. 1947)				
1963–1966	WS 1963/64	V V [V	Sozialgerichtsbarkeit Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht (Soziale Medizin): Standeskunde und Versiche- rungswesen	1 1 1	jur. jur. med.	L L L]	700 290

Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
	v	Das Recht der sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG	1	EFI	L	110 eur.
SS 1964	V V [V	Sozialgerichtsbarkeit Probleme der Krankenversicherung (Soziale Medizin:) Standeskunde und Versiche- rungswesen Das Recht der sozialen Sicherheit in den Län- dern der EWG	1 1 1	jur. jur. med. EFI	L L L]	700 220 110 eur.
WS 1964/65	V S [V V	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts Seminar über Fragen der Sozialpolitik und des Sozialrechts (Soziale Medizin:) Standeskunde und Versiche- rungswesen Das Recht der sozialen Sicherheit in den Mit- gliedstaaten der EWG	2 1 1	jur. jur. + wiso. med.	L o. P. N. N.] L	200 100 u. a. 110 eur.
SS 1965	V V [V	Internationales Sozialversicherungsrecht Sozialgerichtliches Verfahren (Soziale Medizin:) Standeskunde und Versiche- rungswesen	1 1 1	jur. jur. med.	L L N. N.]	290 700
WS 1965/66	v s v	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts Seminar über Fragen des Sozialrechts und der Sozialpolitik Das Recht der sozialen Sicherheit in den Mit- gliedstaaten der EWG	2 2 1	jur. jur. + wiso. EFI	L o. P. L	200 100 u. a. 110 eur.
SS 1966	ប្រ	Hilfe, Fürsorge, Sozialpolitik (Einführung)	2	phil.	o. P.]	

64

	Semester	Vcranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer	Position nach Fächer- schlüssel
UNIVERSI	TÄT TÜBINC	CEN					
1910/11							
1927/28	SS 1927	_	_		_	_	_
i	WS 1927/28	v	Recht der Sozialversicherung	1	jur.	o. P.	200
1963–1966	WS 1963/64	-	<del>-</del>	_	_	_	_
	SS 1964	v	Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und des sozialgerichtlichen Verfahrens	2	jur.	L	203
	WS 1964/65	-		_	-	_	_
	SS 1965	v	Grundfragen des Sozialversicherungsrechts	2	jur.	L	200
	WS 1965/66	v	Die Rundfunkfreiheit und die Sicherung des Autors im Sozialrecht	1, 14tägl.	jur.	HP	100 sp.
	SS 1966	v	Grundfragen des Sozialversicherungsrechts	2, 14tägl.	jur.	HP	200
ININEDCI	TÄT WÜRZE	IIIC					
1910/11	IAI WORZI	l	I				
1927/28	SS 1927	V [S	Armenwesen und soziale Fürsorge Versicherungswissenschaftliches Seminar	2 2	jur. jur.	a. o. P. a. o. P.]	
	WS 1927/28	V S	Sozialversicherung Seminar für Fortgeschrittene über Armenwesen und soziale Fürsorge	1 2	jur. jur.	a. o. P. a. o. P.	200 400

	Semester	Vcranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lebrer	Position nach Fächer- schlüssel
1963–1966	WS 1963/64	v	Arbeits- und Sozialrecht	2	jur.	o. P.	100 u. a.
	SS 1964	-	_	_	_	_	-
	WS 1964/65	v	Wichtige Abschnitte aus dem neuen Fürsorge- und Jugendrecht 1961/62	2	jur.	HP	410 sp.
	SS 1965	_	<del>-</del>	~	_	_	
	WS 1965/66	V V	Arbeits- und Sozialrecht Internationale Organisationen und Verträge zur Fürsorge und Sozialpolitik	3 1	jur. jur.	o. P. HP	100 u. a. 100 int.
	SS 1966	v [v	Fünf Jahre Sozialhilferecht der Bundesrepublik Deutschland Gesundheitsvorsorge im Rahmen der Sozial- gesetzgebung	1	jur. med.	HP L]	400 sp.



# ANHANG 1:

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an den mittel- und ostdeutschen Universitäten für die Jahre 1910/11 und 1927/28

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lebrer	
UNIVERSI	TÄT BRESLAU	 J					
1910/11	SS 1910	v	Recht der deutschen Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.	
	WS 1910/11	_	_	_	_	-	
1927/28							
UNIVERSI' 1910/11	TÄT GREIFSW   	VALD					
1927/28	SS 1927	v	Arbeiterschutz und Sozialversicherung	2	jur.	L	
	WS 1927/28	v	Arbeiterschutz und Sozialversicherung	2	jur.	L	
I INIINED CI	' TÄT HALLE/\		ED.C.				
1910/11	SS 1910	—		_	_	_	
	WS 1910/11	V	Sozialgesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeitsversicherungsrecht)	2	ju <b>r</b> .	o. P.	
1927/28	SS 1927	_	_	_	_	_	
	WS 1927/28	v	Soziales Versicherungsrecht	1	jur.	o. P.	

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer
UNIVERSI	TÄT JENA					
1910/11	SS 1910	v	Gewerberecht einschl. Arbeiterversicherung	1	jur.	o. P.
	WS 1910/11	_	_	_	-	-
1927/28						
UNIVERSI	TÄT KÖNIGS	SBERG				
1910/11						
1927/28	SS 1927	_	_		_	-
	WS 1927/28	v	Sozialversicherungsrecht	2	jur.	o. P.
UNIVERSI'	TÄT LEIPZIG	•				
1910/11						:
1927/28	SS 1927	V V	Recht der öffentlichen Fürsorge Recht der Sozialversicherung (Grundzüge des öffentlichen Versicherungsrechts) Übungen zum Recht der Sozialversicherung	1 2	jur. jur.	a. o. P. o. P.
		υ	Übungen zum Recht der Sozialversicherung	2	jur.	a. o. P.
	WS 1927/28	v	Recht der Sozialversicherung (Grundzüge des öffentlichen Versicherungsrechts)	2	jur.	a. o. P.
UNIVERSI	TAT ROSTO	CK				
1910/11						
1927/28						

ANHANG 2:

Zusammenstellung sozialrechtlicher Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer für die Jahre 1963 his 1966

	Semester	Veranstaltung	Gegenstand	Stunden	Fakultät oder Abteilung	Lehrer
носнясн	IULE FÜR VE	RWALTU:	NGSWISSENSCHAFTEN SPEYER			
1963–1966	WS 1963/64	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
	SS 1964	v	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
	WS 1964/65	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung	2		L
		V	Einführung in die neugeordnete Sozialversiche- rung unter besonderer Berücksichtigung verfas- sungsrechtlicher Fragen	2		L
	WS 1965/66	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversiche- rung unter besonderer Berücksichtigung verfas- sungsrechtlicher Fragen	2		L
	SS 1966	V	Einführung in die neugeordnete Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Fragen	2		L

gen) für die Jahre 1910/11, 1927/28 u. 1963—1966 sowie an den wirtschafts- u. sozialwissenschaftlichen Fakultäten (Abteilungen) für die Jahre 1963—1966

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	5		ziale erhe		All	geme	ines		So	ozia	lver		eru:			-			Filtropyge	ruisoige	Ju	mili und igen	ıd-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fa] (Ab)	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	<u> </u>	909	00/	Insg
jur.		SS 1910 WS 1910/11 SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1966 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66	7				2 2	2 2 1 1 1 2 1 sp.					1										1						2 2 4 3 1 1 1 3 2
jur.	SITÄT BO 1910/11 1927/28	SS 1910 WS 1910/11 SS 1927 WS 1927/28					2 3*																						2 3

2	
5 2	Übersicht II
1	
1	
2 2 2 4 2 3	
4	
2	
3	71

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	9	Soz Sich	ziale		Allg	gemei	nes		So	zial	ver		erui						Eiireorae	ı disolgo	Iu	nili und gen hilfe	l d-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fak (Abte	Per		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ins
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66	S2*	1																									3 3 2
wiso.	1963–1966	SS 1966	S2*	sp.																									5 2
	RSITÄT ER GEN-NÜRN	LANGEN / NBERG																											
jur.	1910/11 1927/28 1963–1966	SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64					1	1																					1
		SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66						sp.				2			2	2													2 2 2
wiso.	1963–1966	SS 1966 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65		2																		3² 2 sp.	]s			] sp.			4 2 3

Fakultät (Abteilung)	de		Sozialrecht			ziale erhe						Sc	ozia	lver	sich	erui	ng					Liirearde	190185		mili und igen	l	ershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fakultät Abteilun	Periode	Semester	Soz		nui	C1110	511	Allo	jemei	nes					Ве	sonde	re <b>s</b>					ä	3	]	hilfe	e 8	¥	Sozia	gesa
Fa (Ab	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ins
		SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2																			18	2					2 3
UNIVER	SITÄT FR	ANKFURT					İ																						
•	1910/11 1927/28 1963–1966	SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65	2*	2				1			1															1			1 4 2
		SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	2*					4* 4*																					4 2 4
wiso.	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2				3 U2 3 U2 U2				3					2					S2 S2 S2					1 S1 1		5 6 5 4 6
UNIVER jur.	SITÄT FR 1910/11	EIBURG SS 1910 WS 1910/11		sp.				1 sp. U1 sp.																					1

<sup>\*</sup>I Vorlesung und Kolloquium

<sup>\*</sup> u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht		Soz Sich	ziale erhe		Allg	 gemei	nes		Sc	zial	ver		erur						Fiirenroe	1 413016v	Ju	nili und gen hilf	d-	Altershilte	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fak (Abt	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ins
	1927/28 1963–1966 1963–1966	SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2	2 sp.	2		2 K2* 2 K2*														2							4 4 2 2 4 2 1/2
jur.	RSITÄT GI 1910/11 1927/28 1963–1966 1963–1966	SS 1927 WS 1927/28						1																					1
i	RSITÄT GÖ 1910/11 1927/28	OTTINGEN SS 1910 WS 1910/11 SS 1927 WS 1927/28						1 2														1				2			1 5 1

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) Der juristische Lehrbetrieb wurde erst wieder im Jahre 1965 aufgenommen

<sup>\*</sup> u. a.

Fakultät Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	3	So: Sich	ziale erhe	-	Allg	gemei	nes		Sc	ozial	lver		erui						1	ruisoige	Jı	mili unc iger hilf	l id-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fal (Ab)	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Insg
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	1 sp. S2	K1*				2																				1 1 1	3 2 5 2 2
wiso.	1963–1966															<b>.</b>													
UNIVER	RSITÄT HA	MBURG																											
jur.	1910/11 1927/28	SS 1927 WS 1927/28						3⁵ S2* S1* U2*																		1			6
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	S1*					1																		2*			1 1 2
wiso.	1963–1966																												

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>) Davon 1 u. a.

<sup>\*</sup> u. a.

UNI ju ju wis		kultät	
VER VER	(Ab	teilun	ıg)
UNIVERSITÄT HEII  jur. 1910/11 1927/28 V 1963–1966  wiso. 1963–1966  UNIVERSITÄT KIEL  jur. 1910/11 S 1927/28 V 1963–1966 V S S Wiso. 1963–1966 S S	Pe	riode	
DELBERG S 1927 VS 1927/28 VS 1910/11 S 1927 VS 1927/28 VS 1963/64 S 1964 VS 1964/65 S 1965 VS 1965/66 S 1965/66 S 1965/66		Semester	
CI	100	Sozial	lrecht
<b>-</b> ∑-	110		
	111	Sicherheit	Soz
	112	erhe	Soziale
2*	120	#·	
1 2	200	Allg	
	202	Allgemeines	
	203	les	
	211		
	212		Sc
	213		zial
	214		Sozialversicherung
	215	Bes	sich
	216	Besonderes	erui
	217	es	gr
	220		
	230		
	240		
	290		
	400	Fürs	Orge
	410	1 413	
	510	L'E	Far
	520	ugend hilfe	milien und
	530	, <del>,</del>	en-
	600	Alters	
	700	Sozialg barl	
-N -W- N-	Ins	sgesan	nt

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	S	Soz	iale erhe		Allq	jemei	nes		Sc	ozia	lver		eru sonde						1	rusorge	Ιυ	mili und igen	l d-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fak (Abt	Per		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	230	009	00Z	Insg
UNIVER	SITÄT KÖ	LN																											
·		SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2 2 2 eur. 2			ľ	U2* 1 U2*	1 sp.					2	2				1*	2 eur.	2 sp. 2 sp.	2 sp.	1 1 1 1 1		3 3				3 3 3 4 2 3 3 2 2 7 3 2 2 6
gegr. 194		WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65						1																					1

<sup>\*</sup> u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	1	-	ziale erhe		Allç	jemei	nes		Sc	zia	vers		erur						Libropego	r ursouge	Ju	nili und gen	d-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fak (Abt	Per		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530		700	Ins
ruino	1963–1966	SS 1965 WS 1965/66 SS 1966						1																					1
WIRTSC	CHAFTSHO	)CHSCHULE/ ANNHEIM																											
jur.	1910/11 1927/28 1963–1966																												1
wiso.	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964						sp.														ļ							1
		WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66						1												] sp.									1
		SS 1966										sp.																	1
UNIVEI jur.	RSITÄT M 1910/11	ARBURG SS 1910					1																						1
Jui.	1927/28	WS 1910/11 SS 1927 WS 1927/28						1																					1

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	S		ziale erhe		Allg	jemei	nes		Sc	zial	lver		erui							ruisoige	Ju	mili und igen	l ıd-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fak (Abt	Per		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	230	009	s 002	Insg
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2				2																					2 2 2
wiso.	1963–1966																												
UNIVE	RSITÄT MI	UNCHEN							}																				
jur.	1910/11	SS 1910 WS 1910/11					2*																						2
	1927/28	SS 1927						1+																					2
	1963–1966	WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	1					וט ו																		2			3
wiso.	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964		2 sp.																									2

<sup>\*</sup> u. a.

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrecht	s	Soz Siche	ziale erhe		Allg	emei	nes		Sc	ozia	lver		sonde							ruisoige	1	mili und igen	l	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fal (Abt	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ins
		WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966		2 sp.																									2
UNIVE	RSITÄT MI	Unster																											
jur.		SS 1927 WS 1927/28 WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65 SS 1965 WS 1965/66 SS 1966 WS 1963/64	2 2 2 1 sp					Ü2*																		2			2 2 2 2 1
		SS 1964 WS 1964/65 SS 1965						2														K 1							2
		WS 1965/66 SS 1966						2																					2

wiso. UNIVER jur.	UNIVER! geg jur.		kultät eteilung)
WS 1964  WS 1965  SS 1966  WS 1965  WS 1966  WISO. 1963–1966  UNIVERSITÄT TÜBINGEN  jur. 1910/11  1927/28 SS 1927  WS 1927  WS 1964  WS 1964  WS 1965  WS 1966  WISO. 1963–1966  SS 1966  WISO. 1963–1966	UNIVERSIT. SAARÜCKEN gegr. 1947 jur. 1963–1966 WS 196	Po	eriode
/65 /66 /64 /65	RSIT. SAARÜCKEN gr. 1947 1963–1966 WS 1963/64		Semester
\$1.* \$2.* \$p.		100	Sozialrecht
eur.	eur.	110	(0
		111	Soziale Sicherheit
		112	Soziale
		120	# "
1 2 1 2 2		200	Allg
		202	Allgemeines
2		203	nes
		211	
		212	So
		213	zial
		214	Sozialversicherung Besonderes
		215	sich Bes
		216	cherung
		217	8 8
_	_	220	
		230	
		240	
_	_	290	
		400	Fürsorge
		410	
		510	Fami ui Jugo hi
		520	nilien und gend- hilfe
		530	d-
		600	Altershilfe
	·	700	Sozialgerichts- barkeit
1 2 5 1 2 1 1 2 2 2 1 2 2 2 1 2 2 2 1 2 2 2 1 2 2 2 1 2	υ ω	Ins	gesamt

Fakultät (Abteilung)	Periode	Semester	Sozialrechi		Soz Sich	ziale erhe		Allg	jemei	nes		So	ozia	lver		eru:						Titopia	ruisoige	Ju	mili unc igen hilf	l ıd-	Altershilfe	Sozialgericnts- barkert	Insgesamt
Fal (Ab)	Pe		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ins
UNIVER	RSITÄT W	ÜRZBURG																											
jur.	1910/11 1927/28	SS 1927 WS 1927/28						1														2 S2							2 3
	1963–1966	WS 1963/64 SS 1964 WS 1964/65	2*																				2 sp.						2 2
		SS 1965 WS 1965/66 SS 1966	46																			1 sp.	)   						4
wiso.	1963–1966													   								Jp.							
														}															
					<u> </u>														L							<u> </u>		L	

<sup>6)</sup> Davon 3 u. a., 1 int.

<sup>\*</sup> u. a.

ÜBERSICHT III

Übersicht über das Vorkommen von Unterrichtsgegenständen und die Zahl der jeweiligen Unterrichtsstunden

	g	ш		da	von	je Ze	itraı	ım m	iit		hrver unge		
	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr.	1x	2x	3x	4x	5x	6x	1	2	3	4
	Zei	Fak	Ankündigung	w	eder	ı kehr	. An	ı künd	ig.		ı chens Seme		len/
100 Soz	zialrecht		-										
	1910/11	jur.	1	1						1			
	1927/28	jur.	1	1						1			
	1963/66	jur.	9	3	2	1	2	1		10	12	1*)	
(So	ziale Sicher zialversich rsorgung u	erung und	<b>!</b> ge)										
	1910/11	jur.				ŀ			İ				
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	8	3	2	1	2			11	7		
	· ·	wiso.	4		3	1			}	1	8		
111 Soz	zialversiche	rung und	Versorgung					İ					
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	1	1							1		
	1963/66	jur.											
İ		wiso.											
112 Soz	zialversiche	rung und	Fürsorge										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1	1			ļ				1		
		wiso.											
(i. )	ziale Sicher S. der Sozi iches vor 1	algesetzge	rbeitnehmer bung des										
	1910/11	jur.	5	4	1					1	5		
	1927/28	jur.	2	2						1		1	
	1933/66	jur.											
		wiso.											
200 Soz	zialversiche	rung											
	1910/11	jur.	3	2	1					4			
	1927/28	jur.	11	7	2	1		1		10	9		
	1963/66	jur.	12	2	7	2	1			11	13		2*)
		wiso.	5	1	2	1	2			6	7	3	

<sup>\*)</sup> u. a.

	E			da	von	je Ze	itrau	ım m	nit		hrver		
	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr.	1x	2x	3x	4x	5x	6x	1	2	3	4
	Ze	Fal	Ankündigung	w	ı ieder	ı kehr	   <b>A</b> n]	ı Künd	ig.	Wo	l chens Seme	tund ster	len/
202 Soz	zialversiche d Familien	erung	rleich										
dir	1910/11	jur.	l										
	1927/28	jur.											
	1963/66	•											
	1903/00	jur.	1	١,						,			
202 505	l zialzzaraiah	wiso.	•	1						1			
203 302 un	zialversiche d Sozialge	richtsbarke	eit										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1	1							1		
		wiso.								Ì			
211 Kra	nken-, U	nfall	·										
un	d Rentenv		g										
İ	1910/11	jur.								}			
	1927/28	jur.			<b>!</b>								
	1963/66	jur.	1	1						1			
	[	wiso.											
212 Kra	nken- und		rsicherung										
	1910/11	jur.		İ						Ì		j	
	1927/28	jur.						}					
	1963/66	jur.	1	1							1		
		wiso.	2	2						1		1	
213 Kr		d Rentenv	ersicherung	•						j			
	1910/11	jur.											
1	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1	1		1				1			
214 Kra vers	anken- un icherung u	d Arbeitsle nd Familie	osen- nleistungen										
	1910/11	jur.						1					
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1	1							1		
	L		L		<u> </u>	<u> </u>		L	<u> </u>	L		l	

	Ħ	++	TT 1 declar	da	von	je Ze	itrau	ım m	it		hrver		
	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr. Ankündigung	1x	2x	3×	4x	5x	6х	1	2	3	4
	Ze	Fal	Alikuhuigung	w	eder	kehr.	Anl	cünd	ig.	Wo	chen Seme		len/
215 Un	ıfall- und	Rentenver	sicherung										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1	1							1		
		wiso.	1	1							1		
216 Un un	nfall-, Rent d Arbeitsle	ten- osenversich	nerung										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1	1							1		
		wiso.											
217 Rei	nten- d Arbeitslo	osenversich	nerung										
]	1910/11												
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1	1							1		
220 Kra	ankenversi	cherung											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1	1						1			
		wiso.											
230 Un	fallversich	erung											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1		1					2			
		wiso.											
240 Res	ntenversid	nerung											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	2	2						1	1		

	g g	<b></b>	<b>TT</b> 1 1 1 1	da	von	je Zo	itrau	m m	it		hrve:		
	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr.	1×	2x	3x	4x	5x	бх	1	2	3	4
	Zei	Fak	Ankündigung	w	l ieder	l kehr	l Anl	l ciind	l io		l chens		l len/
						l l		Cumu	16.		Seme	ster	
290 Int Soz	ernational zialversiche	es crungsrech	t										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	1		1					2			
1		wiso.	1		1						2		
400 Füi	rsorge (Soz	cialhilfe)											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	3	1	2			!		2	3		
	1963/66	jur.	1	1						1			
		wiso.	4	2		2				2	6		
410 Füi (Ju	rsorge und gendfürsor	Jugendwo	ohlfahrt										
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	1		1					2			
	1963/66	jur.	2	1					1	6	1		
		wiso.	1		1					2			
510 Far	nilienlaste	nausgleich	ı										
	1910/11	jur.				Ì							
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1	1							1		
520 Far	nilienfürsc	orge			Ì						'		
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	1		1						İ	2	
	1963/66	jur.											
		wiso.											
530 Jug	gendwohlfa	ahrt (u. ä.)											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.	6	6						3	3		
	1963/66	jur.	2	2						1	1		
		wiso.	1	1						1			

	E	4	TT 1 1 1	da	von j	je Ze	itrau	m m	it			ansta n mit	
	Zeitraum	Fakultät	Hochschulen mit entspr.	1x	2x	3х	4x	5x	бх	1	2	3	4
	Ze	Fal	Ankündigung	wi	eder	kehr.	Anl	künd	ig.		chens Seme	stund ester	len/
600 Al	tershilfe												
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.											
		wiso.	1				1			4			
700 Soz	zialgerichts	barkeit											
	1910/11	jur.											
	1927/28	jur.											
	1963/66	jur.	2			2				6			
		wiso.											

# ANHANG ZUR ÜBERSICHT III

Zusammenstellung der Summen

Fakultät  Abteilung	Periode	Sozialrecht			zial erh	-	Allg	jemei	nes		So	ozia	lver		eru:						District	agiosini	Ju	mili und igen hilf	l ıd-	Altershilfe	Sozialgerichts- barkeit	Insgesamt
Fal (Ab)		100	110	111	112	120	200	202	203	211	212	213	214	215	216	217	220	230	240	290	400	410	510	520	530	009	700	Ing
RICHTS TUNGE	DER UNTER- SVERANSTAL- EN PRO FACH																											
jur. wiso.	1910–1911 1927–1928 1963–1966 1963–1966	1 23	18	1	1	2	19 26 16	1	1	1	1 2	1	1	1	1	1	1	2	2	2 2	5 1 8	2 7 2	1	2	6 2 1	4	6	
	Insgesamt	25	27	1	1	8	65	1	1	1	3	1	1	2	1	1	1	2	2	4	14	11	1	2	9	4	6	
	DER WOCHEN- EN PRO FACH 1910–1911 1927–1928 1963–1966 1963–1966	1 1 37	25 17	2	2	11 4	4 28 45 29	1	2	1	2 4	1	2	2 2	2	2	1	2	3	2 4	8 1 14	2 8 2	2	6	9 3 1	4	6	
	Insgesamt	39	42	2	2	15	106	1	2	1	6	1	2	4	2	2	1	2	3	6	23	12	2	6	13	4	6	

# ÜBERSICHT IV

Anteil der verschiedenen Gruppen von Hochschullehrern am sozialrechtlichen Unterrichtsangebot

Zeitraum	Fakultät	insgesamt		o. P. + a. o. P.		apl. P.		PD		(o.) HP		L		GastP.		NN	
		a	p	a	р	a	p	a	p	a	p	a	p	a	р	a	p
SS 1910 u. WS 1910/11	jur.	16	100%	3	19%			13	81º/0								
SS 1927 u. WS 1927/28	jur.	60	100%	32	53º/₀			7	12º/₀	8	13º/o	12	20%			1	20/0
WS 1963/64 bis SS 1966	jur.	140	100%	60	43º/0	2	10/0	4	3º/₀	291/2	210/0	431/2	31º/₀			1	1º/o
WS 1963/64 bis SS 1966	wiso.	88	100%	22	25º/o	4	4º/0	2	2º/₀	18	22º/0	37	42º/o	2	2º/0	3	3º/o

a = absolut
p = prozentual

# Dritter Teil ANLAGEN UND SCHRIFTTUMSVERZEICHNIS

#### ANLAGE 1:

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an den Präsidenten des Wissenschaftsrates vom 6. Juli 1966

Dem Vernehmen nach hat der Wissenschaftsrat die Absicht, die Schwerpunktplanung für die Forschung an den Hochschulen der Bundesrepublik neu zu überdenken. Der Deutsche Sozialgerichtsverband bittet aus diesem Anlaß dringend, dabei das Sozialrecht — genauer: das Recht der sozialen Sicherheit — einzubeziehen und einen oder mehrere Schwerpunkte für Sozialrecht an den deutschen Hochschulen zu schaffen.

Über die tatsächliche Bedeutung des Rechts der sozialen Sicherheit braucht an dieser Stelle wohl nicht berichtet zu werden. Allein von der Sozialversicherung werden 90 v. H. der Bevölkerung erfaßt. Über ihre Leistungen, welche schon die Grenze von jährlich 50 Milliarden DM überschritten haben, vollzieht sich die breiteste Einkommensumschichtung in der Bundesrepublik. Sie wird wesentlich ergänzt durch die verschiedenen Institutionen der Versorgung (Kriegsopferversorgung, beamtenrechtliche Versorgung, Kindergeldgesetzgebung usw.) und die allgemeine Sozialhilfe. Die gerechte Gestaltung und die Funktionsfähigkeit dieses reich gegliederten Systems ist eine der wichtigsten Voraussetzungen der Integration des freiheitlichen sozialen Rechtsstaates.

So offen die elementare Bedeutung des Rechts der sozialen Sicherheit für den einzelnen Menschen wie für das staatliche Ganze zutage liegt, so erstaunlich ist es, wie wenig die Verantwortung der Wissenschaft für diesen Lebensbereich gemeinhin gesehen wird. Und dabei wiederum ist es vor allem die rechtsiwssenschaftliche Forschung, welche die soziale Umverteilung und Sicherung am stärksten vernachlässigt. Das ist geschichtlich erklärbar (dazu etwa Zacher, Sozialgerichtsbarkeit und Sozialrecht, Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jahrgang [1965] S. 137 ff. = Die Sozialgerichtsbarkeit, 12. Jahrgang [1965] S. 69 ffl. Die exegetische Rechtskultur, welche die Sozialversicherung im ersten Drittel des Jahrhunderts gewonnen hatte, hatte sie ebenso isoliert wie die Verschwisterung der "Arbeiterversicherung" mit dem "Arbeitsrecht". Das seit dem ersten Weltkrieg allzu rasch und sprunghaft aufgebaute, veränderte und - weit über die abhängig Beschäftigten hinaus - auf die ganze Gesellschaft erstreckte System der sozialen Sicherheit wurde so weder von der klassischen Dogmatik der Sozialversicherung, noch vom Arbeitsrecht, noch vom öffentlichen Recht her bewältigt. Mittlerweile hat die Denkvosrtellung eines Gesamtsystems der sozialen Sicherheit jedoch den Blick auf die wesentlichen Sachzusammenhänge eröffnet. Und das neue Verfassungsrecht hat dazu gezwungen, die Rechtseinrich-

tungen der sozialen Sicherheit wieder in der Staat-Bürger-Dimension zu sehen, sie also in den Rahmen des öffentlichen Rechts zurückzuführen.

Die Jahre der Entwicklung des Systems der sozialen Sicherheit unter der Verfassungsordnung der Bundesrepublik haben bewiesen, welche fruchtbaren Grundlagen für die rechtswissenschaftliche Arbeit nunmehr gegeben sind. Wenn die rechtswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiete des Sozialrechts dennoch nicht annähernd den Erwartunegn genügt, die im Interesse der Menschen, die, wie auch immer, auf die Ein richtungen der sozialen Sicherheit angewiesen sind, auf sie gerichtet werden müssen, so liegt das vor allem daran, daß die Arbeitskraft und die Arbeitsmöglichkeiten der einzelnen Hochschullehrer, die sich der sozialrechtlichen Forschung annehmen wollen, überfordert werden. Kommen sie — in der klassischen Einheit des "Arbeits- und Sozialrechts" vom Arbeitsrecht her, so müssen sie sich erst den heute bestimmenden öffentlichrechtlichen Standort des Rechts der sozialen Sicherheit zu eigen machen, wenn sie dieses zum wesentlichen Gegenstand ihrer Forschung machen wollen. Kommen Sie dagegen vom öffentlichen Recht her, so ist im Gesamtfeld ihrer Aufgaben das Recht der sozialen Sicherheit zunächst ein Bestandteil des "besonderen Verwaltungsrechts". Und wer dessen Vielfalt kennt, kann beurteilen, wie wenig es dem Lehrer des öffentlichen Rechts heute möglich ist, sich der Forschung auf einem Teilgebiet konzentriert zu widmen. Auch die sozialrechtlich Interessiertesten unter den derzeitigen juristischen Hochschullehrern haben keine Möglichkeit, sich mit Hilfe eines wirkungsvollen Apparats auf die sozialrechtliche Forschung zu konzentrieren. Erfolgreiche sozialrechtliche Forschung ist heute zudem nur in enger Zusammenarbeit mit den Sozialwissenschaften (Sozialpolitik, Nationalökonomie, Sozialpsychologie usw.] und der Medizin möglich. Dieser zusätzliche "Aufwand" ist ein weiteres Hemmnis für den Hochschullehrer, der sich der sozialrechtlichen Forschung zuwenden will.

In dieser Situation scheint die Begründung eines Schwerpunktes für das Sozialrecht (Recht der sozialen Sicherheit) als die einzige Möglichkeit, die sozialrechtliche Forschung entscheidend voranzubringen. Es ist ganz ausgeschlossen, an allen deutschen Hochschulen eine gleich effektive und durchdringende sozialrechtliche Forschungsarbeit aufzubauen. Es gibt aber eine Reihe von Hochschulen, an denen sich Ansätze zur sozialrechtlichen Forschung zeigen. Wenigstens eine oder einige dieser Forschungsstätten könnten und sollten dadurch, daß der Wissenschaftsrat sie zu sozialrechtlichen Schwerpunkten erklärt, zu wirkungsvollen Zentren der Forschungsarbeit auf dem Rechtsgebiet der sozialen Sicherheit gemacht werden. Der Deutsche Sozialgerichtsverband möchte seine Vorstellungen in dieser Richtung nicht ungefragt konkretisieren. Er ist jedoch bereit, Auskunft darüber zu geben, wo nach seiner Ansicht die

sozialrechtliche Forschung schon bisher jene Dichte erreicht hat, die den Zugriff des Wissenschaftsrates rechtfertigen würde, ja zum Teil geradezu herauszufordern scheint.

Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, sei betont, daß es dem Deutschen Sozialgerichtsverband in diesem Zusammenhang nicht primär um die Förderung der akademischen Lehre auf dem Gebiet des Sozialrechts geht. In welchem Maße sie dem allgemeinen juristischen Unterricht notwendig angehören soll und in welchem Rahmen und Umfang Spezialstudien auf dem Gebiet des Sozialrechts ermöglicht werden sollen, ist eine Frage, die der Deutsche Sozialgerichtsverband in sich und mit weiteren Sachverständigen derzeit noch diskutiert. Auch hier scheint sich die Notwendigkeit einer Konzentration an einzelnen akademischen Lehrstätten abzuzeichnen. Ginge die Entwicklung in diese Richtung, so wären die sozialrechtlichen Schwerpunkte vielleicht auch die geeigneten Stätten für einen akademischen Ergänzungsunterricht auf sozialrechtlichem Gebiet. Doch muß dieses Anliegen der Lehre von demjenigen der akademischen Forschung zunächst getrennt gesehen werden: daß die rechtswissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Sozialrechts in die Verantwortung der Hochschulen fällt, scheint bereits jetzt unstreitig zu sein.

Zusammenfassend darf ich deshalb den Wissenschaftsrat nochmals bitten, bei seiner Schwerpunktplanung das Sozialrecht zu berücksichtigen. Der Deutsche Sozialgerichtsverband ist zu weiteren Auskünften gerne bereit. Zur Unterrichtung über den Deutschen Sozialgerichtsverband darf ich auf das beigefügte Informationsblatt verweisen.

Ich erlaube mir, je einen Abdruck dieses Briefes an den Herrn Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Kommission, Herrn Prof. Dr. Bredereck, ferner an Frau Prof. Dr. Liefmann-Keil (Saarbrücken), Herrn Prof. Dr. Achter (Köln) und Herrn Prof. Dr. Hettlage (Mainz) als den meines Wissens fachlich dem angeschnittenen Fragenkreis zunächststehenden Hochschullehrern unter den Mitgliedern des Wissenschaftsrates zuzuleiten.

#### ANLAGE 2

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an Herrn Professor Dr. Hettlage als Mitglied des Wissenschaftsrates vom 10. Januar 1967 (Auszug).

Ergänzende Stellungnahme des deutschen Sozialberichtsverbandes zur Frage eines Schwerpunktes für Sozialrecht

# I. Zum Gegenstand des Schwerpunktes

Ein Schwerpunkt für Sozialrecht müßte die methodisch und gegenständlich umfassende, intensive rechtswissenschaftliche Durchdringung und Pflege des Systems der sozialen Sicherheit zur Aufgabe haben. Dieses System umfaßt die verschiedenen Zweige und Einrichtungen der Sozialversicherung, der Versorgung und der Fürsorge.

## II. Die fachliche Grundlage

Den Kern eines Schwerpunkts für Sozialrecht müßten einschlägig interessierte und erfahrene Inhaber juristischer Lehrstühle tragen. Dabei wiederum ist von der primären Kompetenz des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts auszugehen. Sowohl wegen der geschichtlichen Entwicklung der Disziplinen als auch wegen der sachlichen Zusammenhänge kann ferner nicht darauf verzichtet werden, daß die Mitarbeit von Vertretern des Arbeitsrechts gesichert ist. Zu begrüßen wäre, wenn die Arbeit des Schwerpunktes auch über das Arbeitsrecht hinaus zivilrechtliche Unterstützung fände.

Ein sozialrechtlicher Schwerpunkt ist nicht denkbar ohne die Zusammenarbeit der beteiligten Juristen mit interessierten Vertretern der Sozialwissenschaft. Aus deren Fachbereich ist insbesonders die Sozialpolitik, die Nationalökonomie, die Soziologie, aber auch die Arbeitswissenschaft zu erwähnen.

Die dritte Kooperationsbasis eines sozialrechtlichen Schwerpunktes müßte die Sozial- und Arbeitsmedizin darstellen. Im Zusammenhang damit ist auch an die Notwendigkeit der interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Psychologie, insbesondere der Sozialpsychlogie zu denken.

Schließlich müßte in die Konzeption eines Schwerpunktes für Sozialrecht die Versicherungswissenschaft einbezogen werden. Dafür fällt zusätzlich ins Gewicht, daß in ihrem Bereich die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Jurisprudenz, der Sozialwissenschaften und der Medizin sowie der Mathematik bereits in besonderem Maß Wirklichkeit geworden ist.

## III. Zur Funktion des Schwerpunktes

Der Schwerpunkt müßte Forschung und Lehre gewidmet sein. Gerade daraus rechtfertigt es sich, die Errichtung eines sozialrechtlichen Schwerpunktes an einer Hochschule zu fordern. Das jahrzehntelange Auseinanderfallen von Forschung und Lehre auf dem Gebiete des Sozialrechts ist eine der Ursachen für die Mangelhaftigkeit seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Der sozialrechtlichen Forschung müssen wieder verstärkt jene Impulse zugeführt werden, die von der Notwendigkeit didaktisch richtiger Aufbereitung des Stoffs in der akademischen Lehre ausgehen. Umgekehrt soll die sozialrechtliche Lehre wieder mehr in die Hände des sozialrechtlichen Forschers gelegt werden; denn nur die Erfahrung, die aus der Forschung kommt, gewährleistet dem akademischen Unterricht die volle Reife.

Wenn hier sozialrechtliche Lehre gefordert wird, so ist damit nicht an eine Expansion der Spezialvorlesungen im Rahmen der juristischen Grundausbildung gedacht. Im Gegenteil scheint es für die Grundausbildung gerade wichtig, den sozialrechtlichen Stoff in den allgemeinen Unterricht des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts, aber auch etwa des Arbeitsrechts einzubeziehen, um ihm dadurch die Selbstverständlichkeit und Vertrautheit zu sichern, die seiner Bedeutung allein gerecht wird; während er gemeinhin auf Spezialvorlesungen abgedrängt wird und damit Lehrenden und Lernenden zu leicht als etwas aus der juristischen Ausbildung schlechthin Ausscheidbares erscheint. Aber schon die Integration des Sozialrechts in die allgemeine juristische Ausbildung gelingt nicht, wenn der Rückhalt, den die Forschung der Lehre zu geben hat, nicht verbessert wird.

Daneben empfehlen sich für besonders Interessierte gewiß auch spezielle Unterrichtsveranstaltungen. Wenn die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Studienreform auch für die juristische Ausbildung Berücksichtigung finden, so wird der richtige Ort für derartige Spezialveranstaltungen künftig vor allem das Aufbaustudium sein. Gerade im Hinblick darauf scheint es wichtig, demjenigen, der sich speziell für das Sozialrecht interessiert, eine Ausbildungsstätte von besonderem Gewicht zur Verfügung zu stellen. Da mit dem Aufbaustudium künftig vor allem auch die Promotion verbunden sein wird, könnte ein Schwerpunkt in besonderem Maße zur Pflegestätte des qualifizierten Nachwuchses werden.

Im höchsten Maße fruchtbar erschiene die Errichtung eines Schwerpunkts schließlich vor allem für das künftig in Betracht zu ziehende Kontaktstudium. Die Pflege des Sozialrechts ist geradezu prädestiniert, von dem Projekt des Kontaktstudiums den größten Nutzen zu ziehen.

Diese Materie zählt zu jenen Sachbereichen, in die der junge Jurist allein auf Grund theoretischer Anleitung kaum je voll einzudringen vermag. Wenn danach die Praxis das volle Interesse provoziert hat und damit ein neues Bedürfnis nach theoretischer Erschließung entstanden ist, fehlt dem Juristen bisher die Möglichkeit, sich diese im Raum der akademischen Lehre zu holen. Man kann deshalb sicher sein, daß die Einrichtung des Kontaktstudiums im Bereich des Sozialrechts auf eine besonders große Nachfrage stoßen wird. Auch deren Befriedigung kann nicht von allen Hochschulen gleicherweise erwartet werden. Ein Schwerpunkt für Sozialrecht wäre der beste Ort, das Kontaktstudium zu konzentrieren. Daß diese Art der Berührung mit der Praxis positiv auf Forschung und Lehre im Rahmen des Schwerpunktes zurückwirken wird, ist offensichtlich.

Im engeren Bereich der Forschung hätte ein Schwerpunkt neben der besonderen bibliothekarischen und dokumentarischen Pflege des Sozialrechts vor allem die Aufgabe, eine Gruppe von langfristig tätigen wissenschaftlichen Kräften zur sozialrechtlichen Arbeit zusammenzuführen. Der wissenschaftliche Mittel- und Unterbau fällt bisher für die Pflege des Sozialrechts vollkommen aus. Für den wissenschaftlichen Unterbau liegt es vor allem daran, daß Assistenten regelmäßig ohne wesentliche sozialrechtliche Vorkenntnisse anfangen und — mangels hinreichend interessanter Fortkommensmöglichkeiten — das sozialrechtliche Arbeitsfeld wieder verlassen, ehe sie zu fruchtbarer Arbeit ansetzen konnten. Für einen effektiven Mittelbau könnte ein Schwerpunkt überhaupt erst den notwendigen Rahmen schaffen.

# IV. Zur Lokalisation des Schwerpunktes

Vorschläge, an welchen Hochschulen ein sozialrechtlicher Schwerpunkt errichtet werden könnte, sind nur sehr bedingt möglich. Der Deutsche Sozialgerichtsverband sieht sich nicht imstande, das Vorliegen aller der Voraussetzungen zu überprüfen, die für die Errichtung eines Schwerpunktes gegeben sein müßten...

#### ANLAGE 3:

Entschließung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes an die Justiz- und Arbeitsminister (Senatoren für Arbeit) der Länder sowie die Dekane der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Bundesrepublik vom 2. November 1965

Das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtendienst und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) wird auch eine Änderung der juristischen Ausbildungsordnungen in den Ländern zur Folge haben. Der Lehrstoff wird gestrafft und die Prüfungsfächer werden beschränkt werden müssen. Das läßt befürchten, daß das Recht der sozialen Sicherheit, insbesondere der Sozialversicherung, nicht die Berücksichtigung findet, die ihm seiner Bedeutung nach zukommt. Aus diesem Grunde gestatten wir uns, auf folgendes hinzuweisen:

Fast 90 v. H. der Bevölkerung werden von der Sozialversicherung erfaßt. Über ihre Leistungen, welche schon die Grenze von jährlich 50 Md. Deutsche Mark überschritten haben, vollzieht sich neben der versicherungsmäßigen Sicherung eine breite Einkommensumschichtung. Dieser Prozeß erschöpft sich nicht in seiner volkswirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen und technischen Problematik. Er bedarf auch der rechtlichen Bewältigung. So erwuchs nicht nur ein Netz eingehender gesetzlicher Regelungen. Immer wieder ergeben sich auch schwierige und tiefgreifende Fragen der Rechtsanwendung. Ohne ein Mindestmaß an Unterweisung darin wird der Iurist der Anwendung sozialrechtlicher Gesetze - wie die Erfahrung lehrt - vielfach hilflos gegenüberstehen und daher seiner sozialen Verantwortung nicht mehr gerecht werden können. Doch sind die im Bereich der Sozialversicherung auftretenden Rechtsfragen nicht nur spezieller Natur. Sie hängen vielmehr eng mit allgemeinen Rechtsproblemen zusammen. Es darf dazu an den Beitrag erinnert werden, der auf dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung zur Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips, zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes und anderer rechtsstaatlicher Prinzipien und zur Entfaltung der Grundrechte, insbesondere des Eigentums, geleistet wurde. Das Recht der Sozialversicherung ist - wie auch das sonstige Recht der sozialen Sicherheit — heute eine wesentliche Ergänzung zu zahlreichen anderen Rechtsgebieten, deren Berücksichtigung im Rahmen der Ausbildung meist selbstverständlich erscheint. Das zeigt sich z. B. an der Verzahnung von zivilrechtlichem Schadensersatz, öffentlich-rechtlicher Entschädigung und sozialversicherungsrechtlicher Risikodeckung.

Auch gehört es zu den Aufgaben der Universitäten und der Justizverwaltungen, dafür zu sorgen, daß der richterliche Nachwuchs in allen

in der Verfassung vorgesehenen 5 Gerichtsbarkeiten gleichermaßen eine wissenschaftlich und praktisch ausreichende Ausbildung erhält. Das gleiche gilt für die Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten auf sozialrechtlichem Gebiet und nicht zuletzt der Rechtsanwälte. Hieran fehlt es aber zur Zeit.

Wir verkennen nicht, daß die speziellen Gegenstände juristischer Ausbildung beschränkt werden müssen. Das sollte jedoch nicht zu Lasten der Lehrgebiete gehen, die dem Studierenden in besonders hohem Maße durch die Kenntnis der Rechtsnormen zugleich einen Einblick in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geben, die durch das Recht gestaltet werden.

Aus diesen Erwägungen bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, daß

- 1. im Rahmen der ersten juristischen Staatsprüfung auch die Kenntnis der Grundzüge des Sozialversicherungsrechts geprüft wird,
- 2. in den Vorbereitungsdienst eine sozialgerichtliche Station möglichst obligatorisch eingefügt wird,
- 3. Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit und Angehörige der Sozialverwaltungen vermehrt als Mitglieder der Prüfungskommissionen zu den Prüfungen der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung hinzugezogen werden.

# Punktation zur juristischen Studienreform von Hans F. Zacher

## A. Allgemeine Grundsätze

#### 1. Funktionelles Studienziel

Das Studium muß den Studierenden die Entscheidungs- und Ordnungsfunktion des Rechts sowohl in ihrer Stetigkeit als auch in ihrer gegenständlichen, zeitlichen und örtlichen Variabilität erkennen lassen und ihn befähigen, sie im Rahmen genereller (rechtspolitischer, legislativer) oder konkreter (scheinbar oder wirklich nur "rechtsanwendender") Entscheidung mit zu verwirklichen.

#### 2. Methodisches Studienziel

Dabei ist ihm auch das herkömmliche Subsumtionsverfahren vorzustellen, doch nicht als die Schlüsselmethode juristischer Arbeit schlechthin, sondern als einen "Glücksfall" einfacher Problemkonstellation. Wichtig ist dann aber, den Studierenden darüber hinaus im Erkennen von Problemstrukturen und der Tragweite von Lösungsalternativen und dem Erkennen und Gegeneinanderstellen der berührten allgemeinen Grundsätze (spezieller: Normen) zu schulen. Dabei wird auch der fließende Übergang zwischen der generellen Rechtssetzung (Legislative, Rechtspolitik) und der konkreten Rechtsanwendung (richterliche und administrative Entscheidung) deutlich. Ferner wird die positive Rechtsgestaltung im engeren, aber gleichwohl zunächst nur abstrakt erfaßbare Situationen umschließenden Raum vor allem durch Gestaltung von Verträgen, durch verwaltungsrechtliche Verteilungs- und Genehmigungsverfahren usw. in ihrer (von der "Subsumtion" als beherrschender Methode her allein unzugänglichen) Eigenart sichtbar.

# 3. Gegenständliches Studienziel

## a) Grundsätzliches

Das Studium kann und braucht keine auf allen Rechtsgebieten "fertigen" — d. h. kenntnisreichen und unmittelbar zu maximal richtiger Handhabung des Rechts befähigten — Juristen hervorbringen. Das überstiege die methodischen Möglichkeiten akademischen Unterrichts, die Lernfähigkeit der Studierenden (wie ja auch die Lehrenden weit entfernt davon sind, diese Universalität darzustellen) und die berufliche Nachfrage.

Das Studium muß sich vielmehr auf folgendes konzentrieren:

- (1) Den unerläßlichen Grundstock an nicht unmittelbar gegenstandsbezogenen Lehren vom Wesen und der Anwendung des Rechts;
- (2) den Überblick über das Recht in allen seinen gegenständlichen Bereichen (weil das Recht über sie alle hin eine wesentliche Einheit bildet, so daß eine Ausbildung, die den gegenständlichen Gesamt-überblick negiert, das Begreifen des Rechts hindert oder in die Irre leitet);
- (3) Teilbereiche des Rechts, auf denen der Rechtslernende so weit gefördert werden kann, daß er selbständig, verläßlich und fruchtbar "Jurisprudenz" darzustellen vermag.

Die primäre Entscheidung ist diejenige hinsichtlich der Auswahl und Ausdehnung der exemplarischen Studienbereiche (ad 3). Der allgemeine Rechtsunterricht (ad 2) ist zwar nicht ausschließlich aber doch weitgehend eine Funktion dieser Entscheidung. Und auch die Grundssatzlehre (ad 1) korrespondiert intensiv mit dem Gegenstandsbereich intensiveren Rechtswissens und (quasi-)praktischer Rechtsanwendung; wie ja auch die konkrete Rechtsunterweisung nicht ohne Elemente grundsätzlicher Rechtslehre denkbar ist.

## b) Die Stoffauswahl

Die Auswahl der exemplarischen Studienbereiche muß Einheit mit Vielheit verbinden. Die Einheit ist notwendig: für die Anknüpfung der übrigen Unterrichtsveranstaltungen; für die rationelle und gleichheitliche Gestaltung der Prüfungen; und um die Leistungserwartung, die an einen akademisch geprüften Juristen gestellt werden darf, zu standardisieren

Daneben muß ein Bereich individueller Entscheidung des Studierenden bleiben. Andernfalls würde die individuelle Neigung zum Schaden optimaler Nutzung der gegebenen Fähigkeiten außer Betracht bleiben. Die Hochschule würde die Aufgabe, spezielle Fähigkeiten zu schulen und dabei auf die Rechtspraxis der Spezialgebiete einzuwirken, ohne Not aufgeben. Und mit der akademischen Lehre würde weitgehend auch die Forschung auf jenen Gebieten vertrocknen, die einer starren vereinheitlichenden Reduktion des Studienprogramms zum Opfer fielen.

Freilich muß schon um der Gleichheitlichkeit und Rationalität der Prüfungen, aber auch um des beruflichen Leistungsausweises willen auch hinsichtlich der "Wahlfächer" ein Mindestmaß an Standardisierung Platz greifen. D. h. es wären Wahlfachgruppen zu bilden.

c) Vorläufige Zusammenfassung

Auf der Grundlage dieser Erwägungen wird folgendes vorgeschlagen.

- (I) Jedem Studierenden ist eine intensive Einführung in die Rechtswissenschaft zu bieten und zwar:
  - (1) Einführung in das Recht im Sinne gegenständlich orientierten Überblicks
  - (2) Einführung in Wesen und Methode des Rechts
- (II) Jeder Studierende muß sich folgenden Pflichtfachgruppen widmen:
- (1) Privatrecht: Unter Verzicht auf die bisher übliche Intensität und Spezialisierung

einschließlich des Prozeßrechts

- (2) Strafrecht
- (3) Öffentliches Recht
- (III) Daneben hat sich der Studierende einer Wahlfachgruppe zu widmen. Als solche Wahlfachgruppen könnten in Betracht gezogen werden:
  - (1) Rechtstheorie, Rechtssoziologie, Rechtsphilosophie
  - (2) Völkerrecht, Staatslehre und Politik
  - (3) Rechtsgeschichte und Kirchenrecht
  - (4) Spezielles Privatrecht
  - (5) Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht
  - (6) Kollisionsrecht, Rechtsvergleichung, Auslandsrecht (hier wäre dann auch der Ort für die Anrechnung von Auslandssemestern)

Die Veranstaltungen im Rahmen dieser Wahlfachgruppen könnten in besonderem Maße auch den Studierenden des Aufbaustudiums nützlich sein. Doch ist das eine Frage, die hier außer Betracht gelassen sei.

- (IV) Am Ende des Studiums ist der Student auf das Examen vorzubereiten.
- 4. Die Art des Unterrichts und des Studiums

Für den Unterricht sind alle bekannten Typen von Veranstaltungen auszunutzen:

(1) Die Vorlesung ist weiterhin das Basiselement des akademischen Unterrichts. Für eine Reihe von Fächern wird es sich nicht einmal empfehlen, von der überkommenen Vorlesung im Sinne des systematischen Vortrags abzugehen. Für die Vorlesungen über Gegenstände des positiven Rechts sollte dagegen ein kooperativer Stil — mit

Möglichkeit zur Vorbereitung und/oder Diskussion und/oder Erfolgskontrolle — gefunden werden. Jedoch muß dabei Zurückhaltung beobachtet werden. Der kooperative Stil muß eine Chance für den Hörer sein und darf nicht in Zwang ausarten. Die Umstellung des Vorlesungsbetriebs auf die Diskussion von textbooks setzt nicht nur deren Existenz, sondern die funktionelle Einheit von Vorlesung und abschließender Prüfung über den Gegenstand der Vorlesung voraus. Unser Unterrichtssystem hat dagegen die einheitliche Schlußprüfung in Rechnung zu stellen.

- (2) Übungen mit bewerteten schriftlichen Arbeiten.
- (3) Exegesen (für die historischen Fächer).
- (4) Das Seminar muß mehr als bisher neben Vorlesung und Übung als gleichberechtigtes Element des akademischen Unterrichts treten. M. E. soll angestrebt werden, daß jeder Student an wenigstens zwei Seminaren teilnimmt.
- (5) Kolloquien
- (6) Arbeitsgemeinschaften sollen eine von jedem Druck der Bewertung und der Anwesenheit des Professors freie Gelegenheit für den Studierenden sein, sich — kontrolliert — einen eigenen Zugang zum Unterrichtsstoff zu verschaffen und dessen eigenes Verständnis zu überprüfen.
- (7) Kurse können als reine
  - (a) Fallkurse der Schulung in der Technik der Fallösung oder als
  - (b) Wiederholungskurse zusätzlich der Sicherung des präsenten Wissens dienen.

Beide Typen können neben den übrigen Unterrichtsveranstaltungen nur eine eng begrenzte Funktion haben und müssen vor allem zeitlich vorsichtig eingesetzt werden.

Die Unterrichtsveranstaltungen sind grundsätzlich auf das Semester zu beschränken. Unterrichtsveranstaltungen während der Ferien sind nicht nur für den Lehrkörper problematisch. Sie beeinträchtigen die Freiheit der Studierenden und schaffen — vor allem wirtschaftlich bedingte — Ungleichheiten unter ihnen. In Betracht kommen während der Ferien m. E. nur:

- (1) Fallkurse zur Vorbereitung auf die im nächsten Semester stattfindende Übung. Sie können bei entsprechendem Personal auf zwei Wochen mit je zwei Arbeitsstunden täglich konzentriert werden.
- (2) Wiederholungskurse zur Examensvorbereitung, der die Ferien der "Examenssemester" ohnedies gewidmet sind.

(3) Die Ausgabe von Seminararbeiten vor Beginn der Ferien. Sie ist m. E. der Ausgabe von Hausarbeiten während der Ferien bei weitem vorzuziehen, weil sie den individuellen Möglichkeiten der Studierenden viel mehr Spielraum läßt. Sie eröffnet zudem — bei entsprechender Konzentration des Vorlesungsvolumens — die Möglichkeit, daß ein Studierender in einem Semester sowohl an einem Seminar als auch an einer Übung teilnimmt.

Das Studium ist so anzulegen, daß der Studierende angeregt ist und Zeit hat, das, was er im Unterricht aufnimmt, selbst mit dem Schrifttum zu konfrontieren.

## 5. Der Zeitaufwand

### a) Die Semesterzahl

Das Studium muß so angelegt werden, daß es auch vom schwach durchschnittlich begabten Studierenden nach acht Semestern abgeschlossen werden kann. Die Planung muß in diesen Rahmen Spielraum für vorübergehendes Stocken und Straucheln lassen. Wird der Abschluß nach acht Semestern nicht zur glaubwürdigen Regel, so läßt sich auch die wichtige Forderung des Aufbaustudiums nicht verwirklichen.

Die gesetzliche Mindestzahl von sieben Semestern kann dagegen nur der voll ausnutzen, der entweder besonders begabt ist, ungewöhnlich konzentriert arbeitet oder Vorkenntnisse besitzt (z. B. als Rechtspfleger). In diesem Fall könnte die Mindestzahl sogar weiter gesenkt werden.

# b) Die Stundenzahl

Jede Planung, die auf einem Konsum von Unterrichtsveranstaltungen mit durchschnittlich insgesamt mehr als 18 Wochenstunden (= 3,6 Stunden je Tag einer Fünftagewoche) im Semester aufbaut und zugleich Vorund Nacharbeit zu den Vorlesungen, schriftliche Hausarbeiten in den Übungen und Mitarbeit in Seminaren fordert, ist unrealistisch. Von diesen 18 Semesterwochenstunden sollten im Durchschnitt 2 Wochenstunden für das studium generale, für das "Herumsuchen" nach der richtigen Wahlfachgruppe, für eventuell notwendige Wiederholungen von Pflichtveranstaltungen u. ä. ausgespart bleiben. Somit wären etwa 16 Wochenstunden in 8 Semestern, insgesamt also 128 Semester-Wochenstunden auf Einführung, Pflichtfachgruppen, Wahlfachgruppen und Examensvorbereitung (soweit sie ins Semester fällt) zu verteilen. Diese Summe kann insgesamt etwas erhöht werden, soweit in den letzten Semestern Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in das Programm aufgenommen werden, da in den "Examenssemestern" ohnedies ein größerer Zeitaufwand erwartet werden darf und muß.

# B) Exemplifikation\*)

# I. Summarische Aufteilung

# 1. Die Einführung

1. Die Emjamung		
Einführung in Wesen des Rechts und Methode der Rechtswissenschaft	2 Std.	
Einführung ins Recht im Sinne eines gegenständlich		
orientierten Überblicks	3 Std.	
Fallkurs zur Einführung ins Recht (mit Fällen aus allen Rechtsgebieten unter bes. Berücksichtigung der staats-, privat-, straf- und verwaltungsrechtlichen Seite		
einheitlicher Lebensvorgänge)	2 Std.	
		7 Std.
2. Die Pflichtfachgruppen		
(a) Spezielle Veranstaltungen		
(aa) Privatrecht		
Allgemeiner Teil	4 Std.	
Schuldrecht (unter grundsätzlicher Einbeziehung des Handels- und Arbeitsrechts)	6 Std.	
Sachenrecht (unter grundsätzlicher Einbeziehung des Urheberrechts)	4 Std.	
Vereins- und Gesellschaftsrecht	2 Std.	
Familienrecht	2 Std.	
Erbrecht	2 Std.	
Zivilprozeß (und Grundzüge der Freiwilligen		
Gerichtsbarkeit)	3 Std.	
Vollstreckungs- und Insolvenzrecht	3 Std.	
		26 Std.
(bb) Strafrecht		
Allgemeiner Teil	4 Std.	
Besonderer Teil	4 Std.	
Strafprozeß	3 Std.	
		ıı Std.

<sup>\*)</sup> Im Folgenden sind alle Veranstaltungen Vorlesungen, wenn nichts Besonderes angegeben ist.
Alle Stundenangaben beziehen sich auf Semester-Wochenstunden.

Übertrag:			37 Std.
(cc) Öffentliches Recht			
Allgemeine Staatslehre		3 Std.	
Staatsrecht		5 Std.	
Verwaltungsrecht, Allgem. Teil		4 Std.	
Verwaltungsrecht, Bes. Teil		4 Std.	
Verfassungs- und Verwaltungsprozeß		2 Std.	
			18 Std.
(b) Je Fächergruppe wiederkehrende Veranstal	tungstype	n	
Arbeitsgemeinschaft	2 Std.		
Übung I	2 Std.		
Übung II	2 Std.		
Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen			
(Strafrecht z. B. Kriminologie; öff. Recht z. B. Verfassungsgeschichte)	4 Std.		
Kolloquium	2 Std.		
Nonoquium	12 Std.	-	
für 3 Fächergruppen		36 Std.	
dazu r Seminar zu 2 Std. (wenn nicht ein Seminar in einer Wahlfachgruppe besucht wird: ein weiteres Pflichtfachseminar zu			
2 Std.)		2 Std.	
			38 Std.
Insgesamt Wochenstunden für die drei			0.1
Pflichtfachgruppen:			93 Std.
3. Die Wahlfachgruppe Wirtschafts-, Steuer-, die hier exemplarisch genannt sei.	Arbeits-	und Soz	zialrecht,
Wirtschaftsrecht		3 Std.*	)
Steuerrecht		4 Std.*	)
Arbeitsrecht		3 Std.*	)
Recht der sozialen Sicherheit		3 Std.*	)

<sup>\*)</sup> Jede dieser Vorlesungen könnte um 1 Stunde gekürzt werden, wenn stattdessen ein entsprechendes Kolloquium oder entsprechende Arbeitsgemeinschaften abgehalten werden.

Übertrag:		13 Std.
Jugendrecht	ı Std.	
Wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Ergänzungsvorlesung	2 Std.	
Übungen und/oder Seminare aus den vorbezeichneten Fächern	4 Std.	
		20 Std.

# 4. Examensvorbereitung

Während des Semesters sollte für das 7. und 8. Semester ein Fallkurs (Examensklausurenkurs) mit je 6 Wochenstunden (4 für die Anfertigung der Arbeit, 2 für die Besprechung) vorgesehen werden. Wiederholungskurse gehören in die Semesterferien. Im Semester dienen der Examensvorbereitung neben dem Examensklausurenkurs vor allem Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesungen und Kolloquien.

Der gesamte Zeitaufwand an Semesterwochenstunden beläuft sich nach diesem Vorschlag also auf

7 Std. für die Einführung

93 Std. für die Pflichtfachgruppen

20 Std. für die Wahlfachgruppen

12 Std. für die Examensklausurenkurse

132 Std. insgesamt

II. Ein exemplarischer Studiengang mit der Wahlfachgruppe Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht

	Allgemei	Allgemeines		Allgemeines			Pflichtfachgruppen					Wahlfachgruppe	
			Privatrecht		Strafrecht		Öffentl. Re	cht					
1. Sem.	Einf. I Einf. II Fallkurs	2 3	Allg. Teil	4	Allg. Teil ArbGem.	4 2			_				
	z. Einf.	$\frac{2}{7}$		4		6					17		
Ferien					Fallkurs f. Übung I								
2. Sem.			SchuldR ArbGem.	$\frac{6}{2}$	Bes. Teil Übung I	$\frac{4}{2}$	AllgStL	$\frac{3}{3}$	_		17		
Ferien			Fallkurs f. Übung I										
3. Sem.			SachenR Übung I	$\frac{4}{2}$			StaatsR	5 	WirtschaftsR ArbeitsR	3*) 3*) 6	17		
Ferien					Fallkurs f. Übung II			Ü					
4. Sem.	Zwischen 4 und 8. Semester wenigstens Seminar in einer Pflich	1	Vereins- un GesR FamR	d 2 2	Übung II	2	VerwR Allg. Teil ArbGem.	4 2	SteuerR I	2			
	fachgruppe	$\frac{2}{2}$		4		<u>-</u>		<u></u>		2	16		

108

Anlagen

<sup>\*\*)</sup> Oder 1 Wochenstunde und 1 Wochen
\*\*\*) Ergänzungs- und Vertiefungsvorlesung

SCHRIFTTUM ZUM SOZIALRECHTLICHEN HOCHSCHULUNTERRICHT\*)

Wannagat, Um eine stärkere Berücksichtigung des Sozialrechts an

den Universitäten, Die Sozialgerichtsbarkeit, 6. Ihg. (1959) S. 73 ff.

Schmidt, Das Sozialrecht in der Juristischen Ausbildung,

Deutsche Richterzeitung, 38. Jhg. (1960) S. 429 ff.

Knoll, Das Sozialversicherungsrecht – ein Stiefkind unserer Uni-

versitäten?,

Zeitschrift für Sozialreform, 7. Jhg. (1961) S. 38 ff. Sozialrecht an den Universitäten und Hochschulen,

Die öffentliche Verwaltung, 15. Jhg. (1962) S. 126 ff., 692 ff.

Laube, dasselbe ebd. S. 689 ff.

Thieme.

Rohwer-Kahlmann, Stärkere Pflege des Sozialrechts durch Universitäten und

Hochschulen,

Die Sozialgerichtsbarkeit, 9. Jhg. (1962) S. 318

Ricke, Das Sozialrecht in der juristischen Ausbildung, Die öffentliche Verwaltung, 17. Jhg. (1964) S. 410 ff.

Laube, Das Sozialrecht in der juristischen Ausbildung (Eine Er-

widerung),

Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jhg. (1965) S. 273 ff.

Neumann-Duesberg, Der juristische Bildungswert des Sozialrechts,

Die Sozialgerichtsbarkeit, 13. Jhg. (1966) S. 65 ff.

Höcker, Die "Soziale Sicherheit" und ihre Behandlung in der

Wissenschaft – Überlegungen für eine Orientierung der

Universität,

Sozialer Fortschritt, 15. Jhg. (1966) S. 158 ff.

Friederichs, Sozialrecht als Aufgabe der Universitäten,

Sozialer Fortschritt, 15. Jhg. (1966) S. 285 f.

Steffen und Wälder, Die Versicherungswissenschaft als Lehrfach an der Uni-

versität zu Köln,

Deutsche Versicherungszeitschrift, 20. Jhg. (1966) S. 314 ff.

Entschließung der Konferenz der Präsidenten der Landessozialgerichte vom 22. September 1961,

Die öffentliche Verwaltung, 14. Jhg. (1961) S. 821 ff.

Gründungsversammlung des Deutschen Sozialgerichtsverbandes,

Zeitschrift für Sozialreform, 10. Jhg. [1965], S. 129 ff., mit den Referaten von Bogs (S. 131 f.), Wannagat (S. 132 ff.) und Zacher (S. 137 ff.)

Strasser, Der gegenwärtige Stand des Arbeitsrechtes und des Rechtes

der sozialen Sicherheit in Lehre und Forschung und ihre Beziehungen zu den verwandten Sozialwissenschaften, in: Österreichische Landesberichte zum VI. Internationalen Kongreß für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit in Stockholm (15.–17. August 1966), Wien 1967,

S. 55 ff.

Mayer-Maly, Uber die Entwicklung der akademischen Lehre des Arbeitsund Sozialrechts in Osterreich,

in: Staat und Gesellschaft, Festgabe für Günther Küchen-

hoff, Göttingen 1967, S. 79 ff.

<sup>\*)</sup> Zum Vergleich mit Österreich siehe: